

Gesetz über die Strafrechtspflege (StPO)

Vom Volke angenommen am 8. Juni 1958 ¹⁾

I. Das kantonale Strafrecht

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 1-110 StGB) finden auf die nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen entsprechende Anwendung. ²⁾

Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des StGB

Art. 2

Die nach kantonalem Recht unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden, sofern nicht ausdrücklich oder nach dem Sinne der Vorschrift nur die vorsätzliche Begehung mit Strafe bedroht ist.

Fahrlässigkeit

Art. 3

Die in kantonalen Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Strafbestimmungen bleiben, soweit sie nicht durch das schweizerische Strafgesetzbuch oder durch dieses Gesetz aufgehoben sind, in Kraft.

Vorbehalt der kantonalen Sondergesetzgebung

¹⁾ B vom 25. April 1956, 237; GRP 1956, 435 und 438, 1957, 52, 64, 68, 89 und 92 (erste Lesung), 1957, 342, 350 und 403 (zweite Lesung); Art. 230 Abs. 2 aufgehoben durch Art. 7 des Gesetzes vom 5. März 1961 über das Salzregal (Wortlaut des aufgehobenen Abs. 2 siehe AGS 1958, 141); Art. 65 Abs. 4 geändert durch Volksbeschluss vom 24. April 1966 (B vom 30. August 1965, 310; GRP 1965, 334; ursprüngliche Fassung des geänderten Abs. 4 siehe AGS 1958, 102); Art. 67 Abs. 2 und 180 Abs. 1-3 geändert durch Art. 83 Ziff. 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes, AGS 1967, 339 (das VGG ist aufgehoben worden) (ursprünglicher Wortlaut der geänderten Artikel siehe AGS 1958, 103 bzw. 132); verschiedene Artikel gemäss FN revidiert durch Volksbeschluss vom 7. April 1974 (B vom 29. März 1973, 1, GRP 1973/74, 53, 59, 67 und 99 (erste Lesung), 280 (zweite Lesung)

²⁾ SR 311.0; in den folgenden Artikeln werden für Verweise auf das StGB die Fundstellen nicht mehr angegeben

Art. 4 ¹⁾

Strafandrohung
im bisherigen
Recht

¹ Wird ein Straftatbestand des bisherigen kantonalen Rechtes mit Haft bedroht, so ist an deren Stelle auf Busse zu erkennen.

² Der Höchstbetrag der Busse ist 10 000 Franken, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Höchstbetrag bestimmt ist.

³ ...

Art. 5

Strafandrohungen
in kantonalen
Verordnungen

¹ ²⁾ Der Grosse Rat und die Regierung sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Erlasse Busse anzudrohen.

² ... ³⁾

³ Eidgenössische und kantonale Sondervorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6

Verweisungen

Wird in Bestimmungen des kantonalen Rechtes auf Vorschriften verwiesen, die durch das Schweizerische Strafgesetzbuch oder dieses Gesetz aufgehoben werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder dieses Gesetzes zu beziehen.

Art. 7

Verwaltungs-
strafrecht der
Gemeinden

¹ Die Gemeinden sind befugt, auf Widerhandlungen gegen ihre Gesetze, Verordnungen und Reglemente Busse anzudrohen, soweit es sich nicht um Tatbestände handelt, die schon durch das eidgenössische oder kantonale Recht mit Strafe bedroht sind.

¹⁾ Fassung und Aufhebung von Absatz 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

^{2 1)}Die für das kantonale Strafrecht geltenden allgemeinen Bestimmungen (Art. 1–6) finden auch auf die Strafbestimmungen der Gemeinden sinngemäss Anwendung.

^{3 2)}Wird ein Straftatbestand des Gemeindestrafrechts mit Haft bedroht, so ist an deren Stelle auf Busse zu erkennen.

Art. 7a³⁾

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung
der Geschlechter

2. BESONDERE BESTIMMUNGEN

A. Übertretungen gegen Leib und Leben

Art. 8⁴⁾

Art. 9

^{1 5)}Wer Personen, die ihm anvertraut sind, pflichtwidrig vernachlässigt, wird, wenn die Straftat nicht unter die Artikel 136, 217 oder 219 StGB ⁶⁾ fällt, mit Busse bestraft.

Vernachlässigung
anvertrauter
Personen

² Der Richter macht der Vormundschaftsbehörde Mitteilung, damit diese die geeigneten Massnahmen treffen kann.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000; B vom 23. Februar 1999, 57; GRP 1999/2000, 179 (1. Lesung), 417 (2. Lesung)

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁶⁾ SR 311.0

Art. 10¹⁾Unterlassung von
Anzeigen

Wer in der Notwehr oder in einem Notstand einen Menschen getötet oder erheblich verletzt hat und es unterlässt, den Vorfall sofort einer Behörde anzuzeigen, wird mit Busse bestraft.

Art. 11²⁾Beseitigung einer
Leiche

Wer eine menschliche Leiche oder Teile einer solchen ohne Anzeige an die Behörde beerdigt, verbrennt oder beiseite schafft, wird, sofern nicht eine mit schwererer Strafe bedrohte Handlung vorliegt, mit Busse bestraft.

B. Übertretungen gegen das Vermögen**Art. 12**³⁾Holz- und
Feldfrevel

Wer nichtzugerüstetes Holz, Feld- oder Gartenfrüchte von geringem Wert entwendet, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Art. 13Ausbeutung der
Leichtgläubigkeit

¹ Wer gewerbmässig die Leichtgläubigkeit einer Person durch Wahrsagen, Traumdeuten, Kartenschlagen, Geisterbeschwören, Abgabe von Zaubermitteln, Anleitung zum Schatzgraben oder ähnliche Weise ausbeutet,

² wer sich öffentlich zur Ausübung solcher Künste anbietet,

³ ⁴) wird mit Busse bestraft.

⁴ ... ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

*C. Übertretungen gegen die Sittlichkeit***Art. 14**¹⁾**Art. 15**²⁾

Wer vor Kindern unter sechzehn Jahren unzüchtige Reden führt, wird mit Busse bestraft.

Unzüchtige
Reden

*D. Übertretungen gegen die öffentliche Sicherheit***Art. 16**³⁾**Art. 17**

¹ ⁴⁾Wer ein wildes oder bösertiges Tier nicht gehörig verwahrt, wird mit Busse bestraft.

Ungenügende
Verwahrung
wilder oder
bösertiger Tiere

² Der Richter kann das Tier töten lassen.

Art. 18⁵⁾

¹ Wer durch Reizen, Scheumachen oder unbefugtes Befreien von Tieren eine Gefahr für Menschen oder Sachen herbeiführt,

Gefährdung
durch Tiere

² wer einen Hund auf Menschen oder Tiere hetzt, wer einen Hund, der unter seiner Aufsicht steht, von Angriffen auf Menschen oder Tiere nicht abhält,

³ ⁶⁾wird mit Busse bestraft.

⁴ Der Richter kann das Tier töten lassen.

¹⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 19

Unvorsichtiger
Umgang mit
Waffen,
Sprengmitteln
oder Munition

¹ Wer Waffen, Sprengmittel oder Munition unvorsichtig oder mutwillig gebraucht,

² ¹⁾ wer solche Gegenstände nicht voll schuldfähigen Personen oder Jugendlichen unter achtzehn Jahren ohne pflichtgemässe Beaufsichtigung überlässt,

³ wer Waffen, Sprengmittel oder Munition Betrunkenen aushändigt,

⁴ wer Waffen, Sprengmittel oder Munition nicht mit der nach den Umständen gebotenen Vorsicht verwahrt,

⁵ ²⁾ wird mit Busse bestraft.

Art. 20 ³⁾**Art. 21**

Unbefugtes
Herstellen von
Schlüsseln und
Stempeln

¹ Wer unbefugt Schlüssel anfertigt oder einem andern leichtfertig liefert,

² wer behördliche oder private Stempel und Zeichen leichtfertig einem Unbefugten liefert,

³ ⁴⁾ wird mit Busse bestraft.

Art. 22

Strafbarer Besitz
von Diebs-
werkzeugen

¹ Wer Diebswerkzeug in Gewahrsam hat oder von einem andern für sich verwahren lässt,

² wer Gegenstände einem andern überlässt, obwohl er weiss oder damit rechnen muss, dass sie zur Verwendung bei Diebstahl oder Raub bestimmt sind,

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³ ¹⁾wird, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Busse bestraft.

⁴ Die Gegenstände sind einzuziehen.

⁵ ...²⁾

Art. 23

¹ Wer Druckerzeugnisse, Plakate, Bilder oder andere Gegenstände, welche geeignet sind, auf die Jugend eine verrohende oder sittenverderbende Wirkung auszuüben, zu Verbrechen oder Vergehen anzureizen, anzuleiten oder solche zu verherrlichen, öffentlich ausstellt oder anpreist,

Jugendgefährdende Veröffentlichungen

² wer solche Gegenstände einer Person unter achtzehn Jahren übergibt oder vorzeigt,

³ ³⁾wird mit Busse bestraft.

Art. 24⁴⁾

¹ Wer ohne feuerpolizeiliche Bewilligung Knallfeuerwerk oder explosiv wirkende Spielzeuge, die geeignet sind, Körperverletzungen zu verursachen, herstellt, feilbietet oder abgibt,

Gefährdung durch Feuerwerk

² wer Feuerwerk in der Nähe von Personen oder leicht entzündbaren Gegenständen derart abbrennt oder durch Personen, deren Beaufsichtigung ihm obliegt, abbrennen lässt, dass jene gefährdet sind,

³ ⁵⁾wird mit Busse bestraft.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

*E. Übertretungen gegen die öffentliche Gewalt***Art. 25**¹⁾Ungehorsam
gegen die Polizei

Wer vorsätzlich der Anordnung oder Aufforderung nicht nachkommt, die ein Polizeibeamter innerhalb seiner Befugnisse erlässt, wird mit Busse bestraft.

Art. 26²⁾Auskunfts-
verweigerung

¹ Wer einer Behörde oder einem Beamten, die sich gehörig ausweisen, auf Aufforderung hin die Angabe seines Namens oder seiner Wohnung oder andere Auskünfte über seine Person verweigert oder darüber vorsätzlich unrichtige Angaben macht,

² wer im amtlichen Meldeschein für die polizeiliche Kontrolle der Beherbergten unrichtige Angaben über seine Person oder seine Begleiter macht oder diese Angaben verweigert,

³ ³⁾wird mit Busse bestraft.

Art. 27⁴⁾Beschädigung
von Bekannt-
machungen

Wer öffentlich angeschlagene amtliche Bekanntmachungen oder mit behördlicher Bewilligung angebrachte Plakate böswillig wegnimmt, abreisst, entstellt oder besudelt, wird mit Busse bestraft.

Art. 28⁵⁾Verhinderung der
Aufsicht über
Hilfsbedürftige

Wer vorsätzlich die amtliche Aufsicht über die rechtskräftig verfügte Versorgung von Kranken, Irren, Kindern oder andern hilflosen Personen hindert oder unwirksam macht, wird mit Busse bestraft.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

*F. Übertretungen gegen Ruhe und Ordnung***Art. 29**¹⁾

Wer durch falsche Nachrichten, grundlosen Feuerruf und dergleichen unter der Bevölkerung Unruhe, Angst oder Schrecken hervorruft, wird mit Busse bestraft.

Beunruhigung der Bevölkerung

Art. 30²⁾

¹ ...

Falscher Alarm

² Wer durch wissentlich falsche Meldung Geistliche und Medizinalpersonen (Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Hebammen) alarmiert, wird mit Busse bestraft.

³ ...

Art. 31³⁾

Wer einen Dritten aus Bosheit oder Mutwillen in grober Weise stört oder belästigt, ohne dass damit ein unter schwerere Strafe gestellter Tatbestand erfüllt ist, wird mit Busse bestraft.

Grober Unfug

Art. 32⁴⁾

¹ Wer öffentlich Sitte und Anstand in grober Weise verletzt oder unnötigen Lärm verursacht, wird mit Busse bestraft.

Unanständiges Benehmen, Ruhestörung

² ...

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung und Aufhebung der Absätze 1 und 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung und Aufhebung von Absatz 2 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Verunreinigung
fremden
Eigentums

Art. 33

¹ ¹⁾ Wer aus Bosheit oder Mutwillen öffentliche Sachen oder fremdes Privateigentum verunreinigt, wird, sofern nicht Sachbeschädigung vorliegt (Art. 144 StGB) ²⁾, mit Busse bestraft.

² Die Verunreinigung von Privateigentum wird nur auf Antrag verfolgt.

Rechtswidrige
Selbsthilfe

Art. 34 ³⁾

Wer unter Umgehung amtlicher Hilfe widerrechtlich eigenmächtige Handlungen vornimmt, um ein wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen, wird auf Antrag mit Busse bestraft.

Bettel

Art. 35 ⁴⁾

¹ Wer aus Arbeitsscheu oder Liederlichkeit bettelt, wer Kinder oder Personen, die von ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

² ...

³ ...

⁴ ...

G. Andere Übertretungen

Missbrauch der
Unterstützungshilfe

Art. 36 ⁵⁾

¹ Wer öffentliche oder gemeinnützige Unterstützungshilfe missbräuchlich verwendet, insbesondere für den übermässigen Genuss alkoholischer Getränke, wird mit Busse bestraft.

² ...

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 311.0

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung von Absatz 1 und Aufhebung der Absätze 2 bis 4 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung und Aufhebung von Absatz 2 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 37

¹ ¹⁾ Wer in Ausübung seines Gewerbes eine Person zu übermässigem Alkoholgenuss verleitet oder dazu Vorschub leistet, obschon er weiss oder wissen sollte, dass dadurch sie oder ihre Familie ernstlich gefährdet wird, wird mit Busse bestraft.

Verleitung zu
Alkohol-
missbrauch

² Ist der Täter Inhaber einer Wirtschaftsbewilligung oder einer Bewilligung zum Kleinhandel mit alkoholischen Getränken, kann ihm diese im Wiederholungsfall entzogen werden.

Art. 38 ²⁾**Art. 39 ³⁾**

Wer als Unterstützungsbedürftiger die ihm gestützt auf das kantonale Unterstützungsgesetz erteilten Weisungen nicht befolgt, wird mit Busse bestraft.

Widersetzlichkeit
Unterstützungs-
bedürftiger

Art. 40 ⁴⁾

Wer die vom Kanton oder von den Gemeinden für den Natur-, Heimat- und Umweltschutz oder zur Erhaltung von Altertümern und Heilquellen erlassenen Vorschriften und Verfügungen übertritt, wird mit Busse bestraft.

Verletzung der
Bestimmungen
über Natur-,
Heimat- und
Umweltschutz

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Unzulässige
Religions-
gemeinschaft

Art. 41¹⁾

Wer öffentlich für eine mit den Grundsätzen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit nicht zu vereinbarende Religionsgemeinschaft Anhänger wirbt oder trotz Mahnung durch den Kreispräsidenten die Werbung gegenüber einer bestimmten Person fortsetzt, wird mit Busse bestraft.

II. Das Strafverfahren

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

A. *Organisation der Strafgerichtsbarkeit*

Art. 42

Gerichtsbehörden

^{1 2)}Die kantonale Strafgerichtsbarkeit wird vom Kantonsgericht, von den Bezirksgerichten und ihren Ausschüssen sowie von den Kreispräsidenten ausgeübt.

^{2 3)}Besonderen Bestimmungen unterliegen das Strafmandatsverfahren, das Verwaltungsstrafverfahren und die Jugendstrafrechtspflege.

Art. 43⁴⁾

Untersuchungs-
behörden

¹ Die Strafuntersuchung obliegt:

- a) im ordentlichen Verfahren und im Strafmandatsverfahren gemäss Art. 49 Abs. 1 lit. a den Untersuchungsrichtern⁵⁾;
- b) bei Klagen wegen Ehrverletzung und unlauteren Wettbewerbs sowie im Strafmandatsverfahren wegen Übertretungen den Kreispräsidenten nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen;
- c) bei Übertretungen, zu deren Beurteilung Verwaltungsbehörden zuständig sind, den entsprechenden Verwaltungsorganen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4579; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Vgl. dazu RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

² ¹⁾Im Verfahren gegen Jugendliche gelten die besonderen Bestimmungen über die Jugendstrafrechtspflege.

³ Der Staatsanwalt übt im ordentlichen Verfahren, im Strafmandatsverfahren gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera a und im Jugendstrafverfahren die Aufsicht über die Strafuntersuchungen aus. Er entscheidet ob Anklage zu erheben oder die Untersuchung einzustellen ist. ²⁾

⁴ Die Kantonspolizei wirkt als gerichtliche Polizei bei der Untersuchung mit. ³⁾

Art. 44 ⁴⁾

B. Sachliche und örtliche Zuständigkeit

Art. 45

¹ ⁵⁾Das Kantonsgericht beurteilt als Rechtsmittelinstanz Berufungen Kantonsgericht (Art. 141 ff.) und Beschwerden (Art. 138 ff.) im Sinne dieses Gesetzes.

² ... ⁶⁾

Art. 46 ⁷⁾

Art. 46a ⁸⁾

Der Einzelrichter am Kantonsgericht nimmt die ihm zugewiesenen besonderen Aufgaben wahr. Einzelrichter am Kantonsgericht

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Vgl. dazu RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

³⁾ Vgl. Polizeigesetz, BR 613.000 und Art. 66 ff. StPO sowie Art. 8 Abs. 4 und Art. 14 Verordnung über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

⁴⁾ Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz; letzte Fassung siehe AGS 1958, 98

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4579; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4579; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁷⁾ Aufgehoben gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4579; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁸⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

Art. 47¹⁾

Bezirksgericht

Das Bezirksgericht beurteilt:

- a) alle Verbrechen, welche mit einer Freiheitsstrafe über fünf Jahre bedroht sind;
- b) die Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung (Art. 265–278 StGB)²⁾ sowie die Vergehen gegen den Volkswillen (Art. 279–283 StGB), soweit diese nicht der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen (Art. 336 StGB);
- c) die Verbrechen und Vergehen, welche von Mitgliedern der Regierung, des Kantonsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtes in Ausübung ihrer Amtstätigkeit begangen worden sind (Art. 67);
- d) Ehrverletzungsklagen von Mitgliedern der Regierung, des Kantonsgerichtes und des Verwaltungsgerichtes, die sich auf deren Amtstätigkeit beziehen.

Art. 48³⁾Bezirksgerichts-
ausschuss

Der Bezirksgerichtsausschuss beurteilt:

- a) die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedrohten Verbrechen;
- b) die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bedrohten Vergehen;
- c) die zu gerichtlicher Beurteilung gelangenden Übertretungen fiskalischer oder anderer Bundesgesetze;
- d) Übertretungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera b im Einspracheverfahren.

Art. 49

Kreispräsident

¹ ⁴⁾ Dem Kreispräsidenten obliegen im Strafmandatsverfahren:

- a) ⁵⁾ die Beurteilung leichter Fälle von Verbrechen und Vergehen, ausgenommen Vergehen gegen die Ehre und unlauteren Wettbewerb und die Verantwortlichkeit des Unternehmens, wenn

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 311.0

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

- der Angeschuldigte in einer schriftlichen Einvernahme den objektiven Tatbestand anerkannt hat,
 - die Voraussetzungen für eine Massnahme im Sinne der Artikel 59, 60, 61 und 64 StGB nicht gegeben sind und
 - eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden oder die Verbindung dieser Strafen in Betracht fällt;
- b) die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen, soweit nicht eine Verwaltungsbehörde zuständig ist.

² ¹⁾ Er ist ferner zuständig für Entscheide über Friedensbürgschaft gemäss Artikel 66 StGB ²⁾.

Art. 50 ³⁾

¹ ⁴⁾ Die Verwaltungsbehörden beurteilen die ihnen durch die kantonale Sondergesetzgebung zugewiesenen Straftatbestände.

Verwaltungs-
behörden

² Hält die Verwaltungsbehörde die Voraussetzungen zur Verhängung einer Freiheits- oder Geldstrafe für gegeben, so überweist sie die Akten der Staatsanwaltschaft zur Einleitung des richterlichen Verfahrens.

Art. 51 ⁵⁾

Alle strafbaren Handlungen von Jugendlichen werden von den Jugendgerichtsbehörden nach den besonderen Bestimmungen über die Jugendstrafrechtspflege (Art. 197–226) beurteilt. Ausgenommen sind strafbare Handlungen von Jugendlichen über 15 Jahren im Sinne von Artikel 50.

Jugendstraf-
rechtspflege

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 311.0

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3313, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 52¹⁾Zuständigkeits-
regeln

¹ Droht das Gesetz beim Vorliegen besonderer Umstände eine schwerere oder leichtere Strafe an, so ist der Fall dem Gericht zuzuweisen, das nach der der Anklage zugrundeliegenden Tatform zuständig ist.

² Erstreckt sich ein Strafverfahren auf mehrere Täter, so entscheidet die Anklagebehörde, ob das Verfahren zu trennen ist oder ob sämtliche Täter dem für die Beurteilung der schwersten Tat zuständigen Gericht zu überweisen sind.

Art. 53Sachliche Zustän-
digkeit beim
Zusammentreffen
strafbarer
Handlungen

¹ Hat ein Täter mehrere strafbare Handlungen begangen oder verstösst eine Straftat gegen mehrere Strafbestimmungen, so werden diese gemeinsam untersucht und beurteilt. Die Zuständigkeit richtet sich nach der mit der schwersten Strafe bedrohten Tat.

² ²⁾ Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung einer Verwaltungsbehörde obliegt, sowie bei Klagen wegen Ehrverletzung oder unlauteren Wettbewerbs wird das Verfahren stets getrennt durchgeführt.

Art. 54³⁾Örtliche
Zuständigkeit

¹ ⁴⁾ Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 340–344) gelten sinngemäss auch für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

² Kompetenzkonflikte im Untersuchungsverfahren innerhalb des Kantons entscheidet endgültig der Staatsanwalt, der den Kanton auch bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten vertritt. ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Vgl. dazu Art. 262–264 BG über die Bundesstrafrechtspflege, SR 312.0

*C. Ausstand*¹⁾**Art. 55–57**²⁾*D. Rechtshilfe***Art. 58**³⁾

Für die Gewährung der Rechtshilfe gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes. Der Staatsanwalt kann jedoch die Einvernahme von Zeugen und weitere Rechtshilfemassnahmen auch bei Verbrechen und Vergehen dem örtlich zuständigen Bezirksgerichtspräsidenten übertragen.

Anzuwendendes
Recht

Art. 59⁴⁾

Die kantonalen Strafrechtspflegeorgane sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet. Die Bestimmungen über die Rechtshilfepflicht gegenüber dem Bund und zwischen den Kantonen (Art. 356 StGB)⁵⁾ finden sinngemäss auch innerhalb des Kantons Anwendung.

Innerkantonale
Rechtshilfe

Art. 60

¹⁾ In Strafsachen kantonalen Rechts wird andern Kantonen Rechtshilfe geleistet, wenn die betreffende Tat auch nach bündnerischem Recht strafbar ist.

Interkantonale
Rechtshilfe

²⁾ ⁶⁾Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 24 des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen vom 5. November 1992 ⁷⁾ ist die Staatsanwaltschaft.

¹⁾ Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 487 f.

²⁾ Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 487 f.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ SR 311.0

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁷⁾ BR 350.030

Internationale
Rechtshilfe**Art. 61**

¹ ¹⁾ Soweit nicht durch Bundesrecht oder Staatsvertrag der direkte Verkehr von Behörde zu Behörde vorgesehen ist, werden internationale Rechts- hilfe gesuche durch die Staatsanwaltschaft vermittelt, die auch über ihre Behandlung entscheidet.

² Polizeiliche Informationen vermittelt das Polizeikommando direkt.

*E. Besondere Vorschriften***Art. 62** ²⁾**Art. 63**Fürsorgemass-
nahmen während
des Verfahrens

¹ Zeigt sich in einem Strafverfahren die Notwendigkeit vormundschaftlicher, fürsorglicher oder anderer nicht strafrechtlicher Massnahmen, so sind der zuständigen Behörde die geeigneten Mitteilungen zu machen.

² Die im Interesse eines Schutz- oder Hilfsbedürftigen liegenden Auskünfte dürfen auch Privatpersonen gegeben werden.

Art. 64

Zustellung

Die Zustellung der Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafmandate erfolgt durch eingeschriebene Postsendung. Ist die Übermittlung durch die Post nicht möglich, so ist die Urkunde der Kantonspolizei zu übergeben, welche die Zustellung gegen Empfangsbestätigung besorgt.

Art. 65Berechnung der
Fristen

¹ Gesetzliche Fristen laufen von dem Zeitpunkt an, in welchem die betreffende Tatsache oder Handlung, woran sie geknüpft ist, stattgefunden hat.

² Richterliche Fristen laufen von ihrer Mitteilung an, wenn die richterliche Verfügung nicht selbst einen anderen Zeitpunkt für den Beginn der Frist festgesetzt hat.

³ Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem die den Fristenlauf auslösende Tatsache stattfindet, nicht mitgezählt. Die Frist ist eingehalten, wenn die betreffende Eingabe oder Einlage am letzten Tag der Frist einer Poststelle übergeben oder der zuständigen Amtsstelle innerhalb der Bürozeit abgegeben worden ist.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴ ¹⁾Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so gilt als letzter Tag der Frist der nächstfolgende Werktag.

Art. 65a ²⁾

¹ Wer eine Frist versäumt hat, kann ihre Wiederherstellung verlangen, wenn er nachweist, dass er sie wegen eines unverschuldeten Hindernisses nicht einhalten konnte. Wiederherstellung

² Das Wiederherstellungsgesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses bei der Instanz zu stellen, gegenüber der die Frist hätte eingehalten werden sollen. Diese entscheidet auf Grund eines schriftlichen Verfahrens.

³ Mit der Mitteilung des Wiederherstellungsentscheides beginnt die Frist neu zu laufen.

Art. 65b ³⁾

¹ Die an einem Strafverfahren beteiligten Personen und ihre Vertreter haben sich im schriftlichen und mündlichen Verkehr mit den Organen der Strafrechtspflege anständig und korrekt zu benehmen. Verfahrenspolizei

² ⁴⁾Verstösse gegen diese Pflicht kann im Untersuchungsverfahren der Staatsanwalt, im Gerichtsverfahren unter Vorbehalt von Artikel 108 Absatz 3 der Gerichtspräsident mit Verweis oder Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken ahnden.

³ Der Untersuchungsrichter, der Staatsanwalt oder der Gerichtspräsident kann schriftliche Eingaben mit ungebührlichem, unleserlichem oder unnötig weitschweifigem Inhalt unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Umarbeitung zurückweisen, mit der Androhung, dass die Eingabe bei Nichteinhalten der Frist nicht beachtet werde.

⁴ Angeschuldigte, Verteidiger, Geschädigte und ihre Vertreter können vom Staatsanwalt, im Gerichtsverfahren vom Gerichtspräsidenten, in der Ausübung der ihnen zustehenden Rechte eingeschränkt oder von diesen ausgeschlossen werden, wenn sie ihre Befugnisse missbrauchen, insbesondere wenn sie Ergebnisse des Strafverfahrens veröffentlichen, unbefugt mitteilen oder das Verfahren sonst nachteilig beeinflussen. Die disziplinar- und strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

¹⁾ Abs. 4 geändert durch Volksbeschluss vom 24. April 1966, siehe FN zum Ingress

²⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

2. DAS ORDENTLICHE VERFAHREN

A. *Das Untersuchungsverfahren*

a) Einleitung der Strafverfolgung

Art. 66

Strafverfolgung

¹ Die Strafverfolgung ist von den damit beauftragten Organen von Amtes wegen aufzunehmen, soweit das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht.

² Die Zuständigkeit zur Durchführung der Strafuntersuchung richtet sich nach Artikel 43 dieses Gesetzes.

Art. 67 ¹⁾Strafverfolgungs-
beschränkungen

¹ Die Mitglieder des Grossen Rates und der Regierung sowie die Präsidenten der kantonalen Gerichte sind für ihre Äusserungen im Rate oder in dessen Kommissionen strafrechtlich nicht verfolgbar.

² Die Mitglieder der Regierung sowie die Richter und Aktuare des Kantonsgerichts und des Verwaltungsgerichts können für Verbrechen oder Vergehen, welche sich auf ihre Amtstätigkeit beziehen, nur mit Ermächtigung des Grossen Rates strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 68

Strafanzeige

¹ Jedermann kann strafbare Handlungen zur Anzeige bringen. Die Anzeigen sind an keine Form gebunden.

² ²⁾ Übertretungen sind dem Kreisamt des Begehungsortes, Verbrechen und Vergehen der Staatsanwaltschaft zu verzeigen.

³ ³⁾ Die Organe der Strafrechtspflege sind zur Entgegennahme aller Strafanzeigen verpflichtet und haben diese unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weiterzuleiten.

Art. 69 ⁴⁾

Anzeigepflicht

¹ ⁵⁾ Für die in der Strafrechtspflege tätigen Personen besteht eine Anzeigepflicht für alle strafbaren Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, für sonstige Behörden und kantonale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie in anderen Erlassen vorgeschrieben

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 37 Polizeigesetz; BR 613.000

ist. Die Anzeigepflicht entfällt jedoch für Personen, die sich gemäss Artikel 90 auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen können.

² Anzeigepflichtig sind bei Todesfällen auch Ärzte und zur Feststellung des Todes amtlich bezeichnete Personen, wenn Anzeichen für einen aussergewöhnlichen Tod vorliegen. Im übrigen regelt der Grosse Rat das Vorgehen zur Abklärung solcher Todesfälle durch eine besondere Verordnung.¹⁾

Art. 70

^{1 2)} Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so wird die Strafverfolgung erst aufgenommen, wenn ein formeller Strafantrag des nach Artikel 30 StGB ³⁾ Antragsberechtigten vorliegt. Wer eine Strafanzeige einreicht, ist bei Antragsdelikten auf dieses Erfordernis aufmerksam zu machen. In Zweifelsfällen können dringliche Massnahmen schon vorher getroffen werden. Strafantrag

² Der Strafantrag ist bei einer der in Artikel 68 genannten Amtsstellen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu geben. Vorbehalten bleibt Artikel 163.

^{3 4)} Zur Einreichung des Strafantrages im Sinne von Artikel 217 Absatz 2 StGB sind das kantonale Sozialamt, die Kreisvormundschaftsbehörden und die Gemeindearmenpflege zuständig.

^{4 5)} Wird ein Strafantrag zurückgezogen, so ist die Einstellungsverfügung allen Beschuldigten zuzustellen unter Ansetzung einer Frist von zwanzig Tagen, innerhalb welcher die Beschuldigten gegen den Rückzug im Sinne von Artikel 33 Absatz 4 StGB Einspruch erheben können. Der Einspruch ist schriftlich bei jener Amtsstelle einzureichen, welche die Einstellungsverfügung erlassen hat.

Art. 71

¹ Die Kantonspolizei hat beim Verdacht einer strafbaren Handlung ohne Verzug die ersten Erhebungen vorzunehmen, die Spuren der Tat festzustellen und zu sichern sowie alle dringlichen Massnahmen zu treffen, um Erste
Massnahmen

¹⁾ GrV über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle, BR 350.070

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

den Täter zu ermitteln und entfremdetes Gut sicherzustellen. Sie unterrichtet die Staatsanwaltschaft über ihre Erhebungen und die getroffenen Massnahmen. In schweren Fällen ist die Staatsanwaltschaft unverzüglich zu benachrichtigen.¹⁾

²⁾ Soweit dieses Gesetz keine eigenen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen über die polizeilichen Massnahmen gemäss Artikel 9ff. des Polizeigesetzes sinngemäss auf die Tätigkeit der Kantonspolizei in der Strafrechtspflege Anwendung.

³⁾ An Stelle der Kantonspolizei haben nötigenfalls die Bezirksgerichtspräsidenten, die Kreispräsidenten oder die Gemeindepolizeiorgane die dringlichsten Massnahmen zu treffen, bis der zuständige Untersuchungsrichter seine Funktionen aufgenommen hat.

Art. 72⁴⁾

Vorläufige
Festnahme

¹⁾ Die Untersuchungsrichter und die in Artikel 71 genannten Amtspersonen sind befugt, nötigenfalls die eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigen Personen vorläufig festzunehmen, wenn ein Haftgrund im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 gegeben erscheint. Der festnehmende Beamte erstellt unverzüglich einen schriftlichen Bericht über die Festnahme. Diese ist sofort der Staatsanwaltschaft zu melden, die sobald als möglich, spätestens nach 48 Stunden seit Festnahme den Antrag auf Anordnung von Untersuchungshaft stellt.

²⁾ Bei Übertretungen kann eine vorübergehende Festnahme nur erfolgen, wenn der auf frischer Tat Gefasste unbekannt ist und sich über seine Personalien nicht ausweist oder wenn sein Verhalten eine weitere strafbare Handlung oder Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unmittelbar erwarten lässt.

³⁾ Privatpersonen sind berechtigt, den Täter bis zum Eintreffen der Polizei oder eines Untersuchungsorganes festzuhalten:

- a) wenn dieser bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder unmittelbar nachher angetroffen wird;
- b) wenn eine öffentliche Aufforderung zur Festnahme ergangen ist.

⁴⁾ Der Staat schliesst eine Versicherung zugunsten von Personen ab, die durch die Mithilfe bei der Verfolgung eines Rechtsbrechers zu Schaden kommen.

¹⁾ Vgl. dazu Art. 8 Abs. 3 und 14 Abs. 2 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050, sowie Polizeigesetz, BR 613.000

²⁾ Einfügung gemäss Art. 37 Polizeigesetz; BR 613.000

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

Art. 73

Hat ein Täter keinen festen Wohnsitz in der Schweiz oder besteht sonst Gefahr, dass er sich der Strafverfolgung entziehe, so können schon bei Vornahme der ersten Erhebungen Vermögensstücke des Täters im mutmasslichen Umfang von Busse und Verfahrenskosten sichergestellt werden.

Sicherstellung von Busse und Kosten

Art. 74¹⁾

¹ Strafbare Handlungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera b werden vom Kreispräsidenten nach den Bestimmungen über das Strafmandatsverfahren behandelt (Art. 170 ff.)

Übertretungen

² Bestehen Zweifel über den Übertretungscharakter einer Untersuchungssache, so holt der Kreispräsident den Kompetenzentscheid des Staatsanwaltes ein.

b) Allgemeine Grundsätze für die Untersuchung**Art. 74a²⁾**

¹ Staatsanwalt und Untersuchungsorgane haben in Ausstand zu treten:

Ausstand

- a) ³⁾wenn sie selbst, ihr Ehegatte, ihr eingetragener Partner, ihr Schwager oder Verlobter, eine Person, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führt, Verwandte oder Verschwägerte bis zum dritten Grad Angeschuldigte oder Geschädigte sind;
- b) wenn der Angeschuldigte oder Geschädigte in einem Abhängigkeits- oder in einem besonderen Freundschafts- oder Feindschaftsverhältnis zu ihnen steht;
- c) wenn sie dem Angeschuldigten oder Geschädigten in der gleichen Sache Rat erteilt haben;
- d) wenn sie als Zeugen oder Sachverständige am Verfahren beteiligt oder persönlich an dessen Ausgang interessiert sind.

² ⁴⁾Über bestrittene Ausstandsfragen entscheidet beim Staatsanwalt das Kantonsgericht, bei Untersuchungsorganen der Staatsanwalt. Dessen Entscheidung kann innert zehn Tagen an das Kantonsgericht weitergezogen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Eingefügt durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, BR 310.000

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ Dringliche Massnahmen sind zu treffen, auch wenn ein Ausstandsgrund vorliegt.

Art. 75

Zweck der
Untersuchung

¹ Die Untersuchung hat den Zweck, den Tatbestand in objektiver und subjektiver Hinsicht abzuklären, den Täter zu ermitteln sowie dessen Persönlichkeit und Verhältnisse zu erforschen. Dabei sind alle wesentlichen Beweise zu erheben und sowohl die für die Schuld als für die Unschuld des Angeschuldigten in Betracht fallenden Feststellungen zu machen.

² Die Untersuchung ist soweit zu führen, dass entweder Anklage erhoben oder die Untersuchung eingestellt werden kann.

³ Jedenfalls sollen Beweismittel nur soweit gesammelt werden, als es zur Durchführung der Hauptverhandlungen notwendig erscheint.

Art. 76¹⁾

Durchführung der
Untersuchung

¹ Der Untersuchungsrichter kann Augenscheine und Hausdurchsuchungen vornehmen, Werkzeuge, die zur Verübung der Tat benützt wurden, mit Beschlag belegen, Sachverständige beiziehen, Zeugen einvernehmen, Verdächtige verhören und festnehmen, Gegenstände bei Dritten herausverlangen, zu Lasten des Angeschuldigten eine Sperre über diesem zustehende Vermögenswerte verfügen sowie andere für die Zwecke der Abklärung des Tatbestandes und der Feststellung des Täters dienliche Erhebungen machen.

² Der Untersuchungsrichter darf bei seinen Verfügungen nicht weiter gehen, als der Zweck der Untersuchung es rechtfertigt.

³ Zur Abklärung der Persönlichkeit und der Verhältnisse des Angeschuldigten sind, ausgenommen bei geringfügigen Übertretungen, Auszüge aus dem Strafregister und allenfalls der kantonalen Strafkontrolle sowie amtliche Berichte über das Vorleben und die Verhältnisse einzuholen. Die Gemeindebehörden sind zur unentgeltlichen Auskunft über den Leumund und die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten verpflichtet. Bei geringfügigen Delikten kann auf Leumundsberichte verzichtet werden.

⁴ Der Angeschuldigte darf einer körperlichen Durchsuchung und erkennungsdienstlichen Behandlung unterworfen werden. Personen weiblichen Geschlechts dürfen nur von Frauen oder Ärzten durchsucht werden.

Art. 76a²⁾

Verteidigung

¹ Der Angeschuldigte kann in jedem Stadium des Verfahrens einen privaten Verteidiger beiziehen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

² Auf Begehren des Angeschuldigten bestellt ihm der Untersuchungsrichter unter Berücksichtigung seiner berechtigten Wünsche einen amtlichen Verteidiger, wenn

- a) die amtliche Verteidigung im Gerichtsverfahren zwingend vorgeschrieben ist,
- b) der Angeschuldigte mehr als 30 Tage in Untersuchungshaft gehalten wird oder
- c) die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit der Strafsache es rechtfertigt.

³ ... ¹⁾

Art. 76b ²⁾

Der Untersuchungsrichter klärt den Angeschuldigten bei der ersten Einvernahme über das Recht auf, einen privaten Verteidiger beizuziehen oder die Bestellung eines amtlichen Verteidigers zu verlangen.

Belehrung des Angeschuldigten

Art. 76c ³⁾

¹ Dem Verteidiger steht das Recht auf Akteneinsicht zu. Der Untersuchungsrichter darf dieses in begründeten Fällen soweit einschränken, als es der Zweck der Untersuchung gebietet.

Verteidigungsrechte

² Der Verteidiger kann dem Untersuchungsrichter jederzeit Untersuchungshandlungen beantragen.

³ Soweit die Untersuchung dadurch nicht beeinträchtigt wird, gibt der Untersuchungsrichter dem Verteidiger Gelegenheit, Zeugeneinvernahmen, Experteninstruktionen und Augenscheinen beizuwohnen. Der Untersuchungsrichter hat in der Regel dem Verteidiger zu gestatten, bei der Einvernahme des Angeschuldigten anwesend zu sein. Es besteht kein Anspruch auf Verschiebung von Terminen.

⁴ Wohnt der Verteidiger einer Beweiserhebung bei, so steht ihm das Recht zu, Ergänzungsfragen zu beantragen, über deren Zulassung der Untersuchungsrichter entscheidet.

⁵ Hat der Angeschuldigte keinen Verteidiger, so stehen die Verteidigungsrechte ihm selbst oder seinem gesetzlichen Vertreter zu. Der in Untersuchungshaft stehende Angeschuldigte hat keinen Anspruch darauf, Untersuchungshandlungen ausserhalb des Haftortes beizuwohnen.

¹⁾ Aufgehoben gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten

²⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

Art. 77¹⁾

Schweigepflicht

¹ Die in der Strafrechtspflege mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen verpflichtet, von denen sie in Ausübung ihrer Amtstätigkeit Kenntnis erhalten.

² Den ins Verfahren Einbezogenen dürfen die zur Abklärung des Sachverhaltes dienlichen Vorhalte nach dem Zweck und dem Ergebnis der Untersuchung eröffnet werden.

³ Der Staatsanwalt und mit seinem Einverständnis der Polizeikommandant und der Untersuchungsrichter können die Öffentlichkeit in geeigneter Form über den Sachverhalt und die getroffenen Massnahmen orientieren, wenn für die Bekanntgabe Gründe bestehen, die den durch die Geheimhaltungspflicht geschützten Interessen vorgehen, insbesondere wenn falsche Meldungen oder Gerüchte zu berichtigen sind, wenn sich eine Warnung oder Beruhigung der Öffentlichkeit aufdrängt oder wenn das Publikum zur Mitwirkung bei der Aufdeckung einer strafbaren Handlung aufgefordert werden soll.

⁴ ²⁾Die Orientierung erfolgt in der Regel durch eine amtliche schriftliche Verlautbarung.

⁵ ³⁾Auf Verlangen ist dem Vorsteher des vorgesetzten Departements über den Stand einer Untersuchung Auskunft zu geben.

Art. 78

Aktenverzeichnis

Der Untersuchungsrichter führt in allen Untersuchungen ein genaues und übersichtliches Aktenverzeichnis.

Art. 79⁴⁾

Mitwirkung

Der Staatsanwalt ist berechtigt, für die Durchführung einer Untersuchung nötigenfalls auch die Mitwirkung der Bezirksgerichtspräsidenten, der Kreispräsidenten und der Gemeindevorstände in Anspruch zu nehmen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

Art. 80 ¹⁾

¹ Verdächtige, Angeschuldigte, Auskunftspersonen und Zeugen lädt der Untersuchungsrichter schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch oder telegrafisch, vor. Vorladung, Vorführung, freies Geleit

² Ein Vorführungsbefehl kann erlassen werden, wenn einer Vorladung nicht Folge geleistet wird, wenn anzunehmen ist, dass einer Vorladung nicht Folge geleistet würde oder wenn die Abklärung des Tatbestandes es erfordert. Der Vorführungsbefehl ist schriftlich auszufertigen. In dringenden Fällen kann er durch Vermittlung der Polizei mündlich ergehen. ²⁾

³ Wenn das Ausbleiben nicht gerechtfertigt werden kann, überbindet der Untersuchungsrichter dem Vorgeladenen die durch das Ausbleiben oder durch die Vorführung entstandenen Kosten.

⁴ Der Untersuchungsrichter ist befugt, einem landesabwesenden Prozessbeteiligten, allenfalls unter Bedingungen, freies Geleit zu gewähren. Dieses fällt dahin, wenn er die Bedingungen nicht mehr erfüllt.

Art. 81

¹ Erweist sich eine Strafanzeige zum vornherein als offenbar grundlos, so lehnt der Staatsanwalt durch eine Mitteilung an den Verzeiger mit kurzer Begründung die Durchführung einer Untersuchung ab. Grundlose Anzeigen und Absehen von Strafverfolgung

² ³⁾Ebenso kann der Staatsanwalt die Eröffnung einer Strafuntersuchung ablehnen, wenn die Voraussetzungen von Artikel 52, 53 oder 54 StGB ⁴⁾ erfüllt sind.

Art. 82 ⁵⁾

¹ ⁶⁾Gelangt der Untersuchungsrichter auf Grund seiner Erhebungen zum Schluss, dass das Vorliegen eines Straftatbestandes nicht genügend dargelegt oder die Verfolgungsverjährung eingetreten ist, der Angeschuldigte gestorben ist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 52, 53 oder 54 Einstellung der Untersuchung

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Siehe dazu Art. 9 Abs. 2 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ SR 311.0

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

StGB¹⁾ erfüllt sind, so erlässt der Untersuchungsrichter eine begründete Einstellungsverfügung.

²⁾ Die Einstellungsverfügung ist mit den Akten dem Staatsanwalt zur Genehmigung vorzulegen. Dieser kann sie aufheben und dem Untersuchungsrichter für die Fortsetzung der Untersuchung Weisungen erteilen.

³⁾ Die vom Staatsanwalt genehmigte Einstellungsverfügung wird dem Angeschuldigten, dem Geschädigten und dem Verzeiger schriftlich eröffnet.

⁴⁾ Eine eingestellte Untersuchung kann wieder aufgenommen werden, wenn sich neue Anhaltspunkte für die Täterschaft oder die Schuld ergeben.

c) Untersuchungshaft²⁾

Art. 83³⁾

Voraussetzungen

¹⁾ Untersuchungshaft darf nur angeordnet werden, wenn der Angeschuldigte eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernsthaft angenommen werden muss, er werde

- a) durch Flucht der Strafverfolgung oder der zu erwartenden Sanktion sich entziehen oder
- b) Spuren oder Beweismittel gefährden oder beseitigen, Dritte zu falschen Aussagen zu verleiten suchen oder die Abklärung des Sachverhaltes auf andere Weise vereiteln oder gefährden oder
- c) weitere Verbrechen oder Vergehen begehen oder die Sicherheit anderer in schwerwiegender Weise ernsthaft gefährden.

²⁾ Die Untersuchungshaft ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen nicht mehr bestehen. Sie darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

Art. 83a⁴⁾

Ersatzmassnahmen
a) Allgemeines

¹⁾ Von Untersuchungshaft ist abzusehen oder sie ist aufzuheben, wenn und solange sich deren Zweck durch mildere Massnahmen erreichen lässt. Als solche kommen insbesondere in Frage:

- a) die Sicherheitsleistung;
- b) die Schriftensperre;
- c) die Weisung, sich in bestimmten Zeitabständen bei einer Amtsstelle zu melden;

¹⁾ SR 311.0

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

- d) Weisungen hinsichtlich des Aufenthalts oder der beruflichen Tätigkeit;
- e) die Weisung, sich ärztlich behandeln zu lassen.

² Wenn ein Angeschuldigter einer angeordneten Ersatzmassnahme nicht nachkommt, kann der Staatsanwalt begründeten Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft beim Haftrichter stellen.

³ Ersatzmassnahmen fallen dahin und sind aufzuheben, wenn deren Grund weggefallen ist. Darüber entscheidet die Behörde, bei der die Strafsache hängig ist oder zuletzt hängig war.

Art. 83b¹⁾

¹ Dem Angeschuldigten kann eine Sicherheitsleistung dafür auferlegt werden, dass er sich jederzeit vor der Untersuchungsbehörde, vor Gericht sowie zum Antritt einer allfälligen Strafe oder Massnahme stellen werde. Sie kann auch mit einer anderen Ersatzmassnahme verbunden werden.

b) Sicherheitsleistung

² Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach der Schwere der dem Angeschuldigten vorgeworfenen Tat und den persönlichen Verhältnissen. Die Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen oder durch Garantie einer im Kanton niedergelassenen Bank geleistet werden.

³ Die geleistete Sicherheit verfällt, wenn der Angeschuldigte die mit ihr verbundenen Auflagen nicht erfüllt. Über Verfall und Verwendung der Sicherheit entscheidet die Behörde, bei der die Strafsache hängig ist oder zuletzt hängig war.

⁴ Die verfallene Sicherheit wird vorweg zur Begleichung von Bussen, sodann der Verfahrenskosten und hernach zur Deckung eines allfälligen Schadens des Opfers verwendet. Ein Überschuss fällt in die Staatskasse.

Art. 84²⁾

¹ Liegt eine der Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäss Artikel 83 Absatz 1 vor, erlässt der Untersuchungsrichter einen schriftlichen Haftbefehl. Dieser hat die nötigen Angaben über die Person des zu Verhaftenden, die in Frage kommenden strafbaren Handlungen und den Haftgrund zu enthalten.

Haftanordnung
a) Haftbefehl,
Steckbrief

² Lässt sich ein Haftbefehl nicht vollziehen, so wird der Angeschuldigte in geeigneter Weise zur Verhaftung ausgeschrieben. Der Untersuchungsrichter kann einen Steckbrief erlassen mit der Aufforderung an jedermann, bei der Ergreifung und Einlieferung des steckbrieflich Verfolgten mitzuwirken.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³ Bei schweren Verbrechen kann die Regierung auf Antrag des Staatsanwaltes eine Belohnung für die Mithilfe bei der Feststellung und Ergreifung des Täters aussetzen.

Art. 84a¹⁾

b) Vorprüfung

¹ Eine verhaftete oder gemäss Artikel 72 Absatz 1 vorläufig festgenommene Person ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 36 Stunden seit der Festnahme durch den Untersuchungsrichter einzuvernehmen.

² Dabei sind dem Angeschuldigten die Gründe für die Verhaftung bekannt zu geben, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, den gegen ihn vorliegenden Verdacht zu entkräften und das Bestehen eines Haftgrundes zu widerlegen. Hiefür geeignete und sofort verfügbare Beweismittel sind unverzüglich abzunehmen.

³ Über das Ergebnis ist der Staatsanwalt unverzüglich zu benachrichtigen.

Art. 84b²⁾

c) Weiteres Vorgehen

¹ Nach der ersten Einvernahme ist innert 12 Stunden über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

² Der Untersuchungsrichter kann den Angeschuldigten freilassen. Hält er dies nicht für angezeigt, legt er dem Staatsanwalt den begründeten Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft vor, der ihn sobald als möglich, spätestens jedoch innert 48 Stunden seit der polizeilichen Festnahme dem Haftrichter unterbreitet. Allenfalls beantragt er Ersatzmassnahmen.

³ Der Antrag ist zu begründen und die für den Entscheid des Haftrichters erforderlichen Akten sind beizulegen. Ein Doppel des Antrages mit Begründung ist dem Angeschuldigten und seinem allfälligen Verteidiger zuzustellen.

Art. 84c³⁾

Haftrichter
a) Allgemeines

¹ Der Kanton wird in vier Haftkreise eingeteilt, nämlich

Kreis 1 mit den Bezirken Maloja, Bernina und Inn;

Kreis 2 mit den Bezirken Hinterrhein, Albula und Moesa;

Kreis 3 mit den Bezirken Plessur, Landquart und Prättigau/Davos;

Kreis 4 mit den Bezirken Surselva und Imboden.

² Haftrichter in den vier Kreisen ist jeweils der Präsident oder ein Mitglied des Bezirksgerichtes Maloja, Hinterrhein, Plessur und Surselva.

³ Massgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist der Ort der Festnahme oder bei Festnahme ausserhalb des Kantons der Ort, wo der Angeschuldigte zu-

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

erst zugeführt wird. Die für einen Angeschuldigten einmal begründete Zuständigkeit bleibt für die ganze Dauer der Untersuchung bestehen.

Art. 84d¹⁾

¹ Der Haftrichter gibt dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger Gelegenheit, sich zu den Vorbringen der Staatsanwaltschaft zu äussern. Er gewährt ihnen Einsicht in die Akten. b) Verfahren

² Der Haftrichter führt eine mündliche Verhandlung durch, an der der Angeschuldigte, sein Verteidiger und der Untersuchungsrichter teilnehmen können. Der Untersuchungsrichter kann zum persönlichen Erscheinen verpflichtet werden. Der Angeschuldigte ist persönlich anzuhören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Mit Ausnahme von sofort verfügbaren Beweismitteln, die für die Prüfung der Haftfrage geeignet sind, findet kein Beweisverfahren statt.

³ Der Angeschuldigte kann nach umfassender Aufklärung über Verfahren und Tragweite durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Untersuchungsrichter auf die persönliche Vorführung und auf die persönliche Anhörung freiwillig verzichten. In diesem Fall sowie wenn die persönliche Anwesenheit nicht nötig erscheint, findet ein schriftliches Verfahren statt.

Art. 84e²⁾

¹ Der Haftrichter entscheidet aufgrund der vorgelegten Akten und der Vorbringen der Beteiligten darüber, ob der Angeschuldigte freizulassen oder in Untersuchungshaft zu versetzen ist. Er kann an deren Stelle Ersatzmassnahmen gemäss Artikel 83a und 83b anordnen oder er kann die Haft zeitlich begrenzen und gegebenenfalls anordnen, dass der Untersuchungsrichter innert dieser Frist bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen hat. c) Entscheid

² Der Haftrichter entscheidet sobald als möglich, spätestens zwei Tage seit Stellung des Antrages. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, verlängert sich diese bis zum nachfolgenden Werktag.

³ Der Entscheid ist sobald als möglich mündlich oder schriftlich im Dispositiv zu eröffnen und in jedem Fall mit kurzer Begründung der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und seinem Verteidiger schriftlich mitzuteilen.

⁴ Der Haftrichter entscheidet endgültig.

¹⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

Vollzug	Art. 85¹⁾
	¹ Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nicht mehr eingeschränkt werden, als der Zweck der Untersuchung, die Sicherheit des Personals und der Öffentlichkeit sowie die Ordnung in der Haftanstalt es erfordern.
	² Die Untersuchung gegen Verhaftete ist mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.
	³ Bei der Festnahme ist ein Verzeichnis der dem Verhafteten abgenommenen Gegenstände aufzunehmen und von diesem mitzuunterzeichnen.
	⁴ Auf Verlangen des Angeschuldigten sind sofort nach der Festnahme Angehörige oder andere von ihm bezeichnete Personen über die Festnahme zu benachrichtigen, soweit der Zweck der Untersuchung es nicht verbietet.
	⁵ Der in Untersuchungshaft stehende Angeschuldigte ist in jedem Fall berechtigt, mit dem Verteidiger, nötigenfalls unter Aufsicht, mündlich oder schriftlich zu verkehren.
Haftentlassung	Art. 86²⁾
	¹ Fallen die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weg, hebt der Staatsanwalt die Untersuchungshaft auf. Er kann statt dessen dem Haftrichter die Anordnung von Ersatzmassnahmen beantragen.
	² Sobald der Stand der Untersuchung es erlaubt, kann der Untersuchungsrichter den in Haft stehenden Angeschuldigten auf dessen Verlangen die Strafe oder Massnahme vor dem Urteil antreten lassen.
Haftüberprüfung a) von Amtes wegen	Art. 86a³⁾
	¹ Ist die Untersuchungshaft länger als drei Monate oder über die gemäss Artikel 84e Absatz 1 bewilligte Dauer aufrecht zu erhalten, so hat der Staatsanwalt vor Ablauf der Zeit und wenn der Angeschuldigte kein Gesuch um Entlassung gestellt hat, dem Haftrichter die Fortsetzung der Untersuchungshaft zu beantragen. Sie kann jeweils höchstens um drei Monate verlängert werden.
	² Das Verfahren richtet sich nach Artikel 84d und 84e.
b) auf Gesuch	Art. 86b⁴⁾
	¹ Der Angeschuldigte kann jederzeit ein Gesuch um Aufhebung der Untersuchungshaft stellen. Das Gesuch ist dem Untersuchungsrichter mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen und kurz zu begründen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

² Will die Staatsanwaltschaft dem Gesuch keine Folge geben, unterbreitet sie das Gesuch unverzüglich mit den erforderlichen Akten und dem begründeten Antrag auf Abweisung dem Haftrichter.

³ Der Haftrichter entscheidet unverzüglich und in der Regel in einem schriftlichen Verfahren über das Gesuch und teilt den begründeten Entscheid sobald als möglich den Beteiligten mit.

Art. 86c

¹ ¹⁾ Der Entscheid über die Haftüberprüfung von Amtes wegen kann vom Inhaftierten oder von der Staatsanwaltschaft mit der Beschwerde gemäss Artikel 137 f. beim Kantonsgericht angefochten werden. c) Rechtsmittel

² ²⁾ Entscheide des Haftrichters über die Haftentlassung oder Ersatzmassnahmen können in gleicher Weise angefochten werden, wenn die Haft oder die Massnahme mehr als drei Monate gedauert hat.

³ ³⁾ Das Kantonsgericht holt die erforderlichen Stellungnahmen ein und entscheidet unverzüglich im schriftlichen Verfahren.

d) Besondere Vorschriften für die Untersuchung⁴⁾

Art. 87⁵⁾

¹ Die Verhöre der Angeschuldigten und Zeugen werden schriftlich festgehalten und, soweit erhebliche Aussagen in Frage stehen, genau und vollständig protokolliert. Verhör, formelle Vorschriften

² Wer weder als Angeschuldigter noch als Zeuge behandelt werden kann, ist vorerst als Auskunftsperson einzuvernehmen.

³ Das Protokoll enthält Ort und Zeit der Einvernahme, die genauen Personalien des Einvernommenen und dessen Bezeichnung als Angeschuldigter, Auskunftsperson oder Zeuge.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Einfügung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴ ¹⁾Die Aussagen sind in der Regel in einer dem Einvernommenen geläufigen Landessprache gemäss Artikel 3 der Kantonsverfassung ²⁾ zu protokollieren. Für die Einvernahme fremdsprachiger Personen kann der Untersuchungsrichter Übersetzer beiziehen, die im Sinne von Artikel 307 StGB ³⁾ zur Wahrheit zu ermahnen sind und das Protokoll für die Richtigkeit der Übersetzung zu unterzeichnen haben.

⁵ Kommt es zur Erhebung der Anklage, so können wesentliche Akten, die nicht in der Sprache des Gerichts abgefasst sind, auf Kosten des Staates übersetzt werden. ⁴⁾

⁶ Der Untersuchungsrichter bringt dem Einvernommenen das Protokoll zur Kenntnis und lässt sich von ihm die Richtigkeit unterschriftlich bestätigen. Verweigert der Einvernommene die schriftliche Bestätigung, so werden diese Tatsache und der Grund der Weigerung im Protokoll festgehalten. Ist die einvernommene Person des Schreibens unkundig, so ist ihr Handzeichen vom Untersuchungsrichter zu beglaubigen.

⁷ Zu wichtigen Einvernahmen zieht der Untersuchungsrichter einen Sekretär bei, der das Protokoll mitunterzeichnet. Zur Einvernahme von Frauen soll in der Regel ein Sekretär beigezogen werden.

⁸ Bei geringfügigen Verbrechen und Vergehen kann der Untersuchungsrichter die Einvernahme von Angeschuldigten, Auskunftspersonen und Zeugen dem Sekretär übertragen.

⁹ Widersprechen sich die Aussagen verschiedener Personen in wesentlichen Punkten, so führt der Untersuchungsrichter in der Regel ein Konfrontverhör durch.

¹⁰ Der Untersuchungsrichter kann in Ausnahmefällen anordnen, dass die Aussagen einer abgehörten Person neben dem Protokoll durch Tonaufnahmegeräte festgehalten werden; eine solche Anordnung ist vor der Einvernahme allen Beteiligten bekanntzugeben.

Art. 88 ⁵⁾

Verhör des
Angeschuldigten

¹ Dem Angeschuldigten wird die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung im allgemeinen bezeichnet. Er wird veranlasst, sich über die der Anschuldigung zugrunde liegenden Tatsachen zu äussern.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ BR 110.100

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ Vgl. dazu Art. 17 Abs. 1 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

² Sodann werden dem Angeschuldigten die nach den Umständen erforderlichen Ergänzungsfragen gestellt. Es soll ihm Gelegenheit gegeben werden, zu Zeugenaussagen, Gutachten und weiteren Untersuchungsakten Stellung zu nehmen.

³ Um den Angeschuldigten zum Geständnis zu bewegen, dürfen weder Versprechungen noch Zwangsmittel angewendet und keine unwahren Vorhalte gemacht werden. Mittel zur Erforschung der Wahrheit, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit beeinträchtigen, dürfen auch mit Zustimmung des Angeschuldigten nicht angewendet werden.

⁴ Weigert sich der Angeschuldigte zu antworten, so wird er auf die nachteiligen Folgen, welche daraus für ihn entstehen können, aufmerksam gemacht.

Art. 89

¹ Zum Zeugnis im Strafverfahren ist grundsätzlich jedermann verpflichtet. Kinder unter fünfzehn Jahren sollen als Zeugen nicht verhört werden, wenn das Verhör mit einem Nachteil für sie verbunden und wenn es nicht unerlässlich ist, um den Zweck der Untersuchung zu erreichen.

Verhör der Zeugen

² Vor ihrer Einvernahme werden die Zeugen unter Hinweis auf die Strafbarkeit falschen Zeugnisses ermahnt, nur die Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen, was zur Sache gehört.

³ Die Befragung der Zeugen erstreckt sich auf ihre persönlichen Beziehungen zu dem Angeschuldigten oder dem Geschädigten.

⁴ Verweigert ein Zeuge ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis, so kann er nach fruchtloser Warnung bis zu 24 Stunden in Haft genommen werden. Beharrt er auch nach Hinweis auf Artikel 292 StGB auf seiner Weigerung, wird er dem Strafrichter überwiesen. ¹⁾

Art. 90 ²⁾

¹ ³⁾ Der Ehegatte, der eingetragene Partner oder Verlobte des Angeschuldigten, die Person, mit der er eine faktische Lebensgemeinschaft führt, sowie seine Bluts-, Adoptiv- und Stiefverwandten oder Verschwägerten bis und mit dem dritten Grad können das Zeugnis verweigern.

Zeugnisverweigerung

² Der Zeuge kann die Aussage verweigern, die ihn selbst oder einen Verwandten im Sinne des vorstehenden Absatzes der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

¹⁾ Vgl. dazu Art. 9 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³ Geistliche, Ärzte, Anwälte, Notare und ihre Hilfspersonen können die Mitteilung von Tatsachen verweigern, die ihnen in ihrer Amts- oder Berufsstellung anvertraut worden sind.

⁴ Der Untersuchungsrichter macht den Zeugen auf das Recht der Zeugnisverweigerung vor Beginn des Verhörs aufmerksam. Der Verzicht auf das Recht der Zeugnisverweigerung kann jederzeit widerrufen werden. Die vor dem Widerruf gemachten Aussagen bleiben gültig.

Art. 91

Augenschein

Ein Augenschein wird vorgenommen, wenn dadurch ein für die Untersuchung erheblicher Umstand abgeklärt werden kann. Durchführung und Ergebnis des Augenscheins sind protokollarisch festzuhalten. Nötigenfalls werden Zeichnungen, Fotografien und Pläne angefertigt.

Art. 92

Sachverständige

¹ Bedarf es zur Feststellung des Sachverhaltes besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten, so zieht der Untersuchungsrichter Sachverständige zu.

² Niemand darf als Sachverständiger zugezogen werden, der als Richter abgelehnt werden könnte. ¹⁾ Abgesehen von besonderer amtlicher Stellung, ist niemand pflichtig, einen Auftrag als Sachverständiger zu übernehmen. ²⁾ Wer einen solchen Auftrag übernommen hat, ist gehalten, ihn zu erfüllen. Artikel 292 StGB kann angewendet werden.

³ Der Sachverständige wird unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen eines wissenschaftlich falschen Gutachtens auf die Pflicht aufmerksam gemacht, sein Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.

⁴ Der Untersuchungsrichter bezeichnet die Punkte, auf welche der Sachverständige seine Aufmerksamkeit zu richten hat, erteilt ihm die erforderlichen Aufschlüsse aus den Akten oder übergibt ihm diese und formuliert die zu beantwortenden Fragen.

⁵ Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu den Akten zu geben.

Art. 93 ³⁾

Gerichtsärztliche
Untersuchung

¹ Der Angeschuldigte kann zum Zwecke der gerichtsärztlichen Untersuchung oder wenn es die Untersuchung aus anderen Gründen unbedingt erfordert, in eine Klinik eingewiesen werden.

² Liegt keine Haftanordnung vor, sind die Vorschriften über die Haftanordnung gemäss Artikel 84 ff. sinngemäss anwendbar.

¹⁾ Vgl. dazu Art. 17 und 18 Gerichtsverfassungsgesetz, BR 310.000

²⁾ Vgl. dazu Art. 9 Gesundheitsgesetz, BR 500.000, und GrV über die Mitwirkung der Medizinalpersonen im Strafverfahren und über die Abklärung aussergewöhnlicher Todesfälle, BR 350.070

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³ Der Aufenthalt in einer Klinik wird als Untersuchungshaft angerechnet.

⁴ Einfache medizinische Untersuchungen und ärztliche Eingriffe, wie Blutentnahme und dergleichen, können ohne Einweisung in eine Klinik angeordnet werden.

Art. 94

¹ Die Hausdurchsuchung darf nur auf bestimmte, im Protokoll anzugebende Verdachtsgründe hin stattfinden. Hausdurchsuchung

² Sie bezweckt die Festnahme eines Angeschuldigten oder Verdächtigen, die Erhebung von wesentlichen Beweismitteln oder die Rekonstruktion der Vorgänge bei Begehung der Tat.

³ Der Untersuchungsrichter ordnet für die Hausdurchsuchung das Nötige an. Er hat dabei mit gebührender Schonung, unter Wahrung des Untersuchungszweckes, vorzugehen. In der Regel wird die Hausdurchsuchung in Gegenwart des Eigentümers des Hauses beziehungsweise Inhabers der Wohnung oder seines Vertreters durchgeführt.

Art. 95

¹ Der Untersuchungsrichter nimmt alle beweglichen Gegenstände in Beschlag, welche als Beweismittel dienen können. Beschlagnahme von Beweismitteln und Vermögenswerten

² Papiere, die sich auf das Delikt beziehen, und Bücher oder Abschriften von Bucheinträgen, welche strittige Rechtsverhältnisse betreffen, werden zu den Akten genommen. Zu diesem Zwecke dürfen die im Besitze des Angeschuldigten befindlichen Papiere durchsucht werden.

³ Beschlagnahmen, die das Berufsgeheimnis einer nach Artikel 90 Absatz 3 zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen berühren, sind unzulässig.

⁴ ¹⁾ Der Untersuchungsrichter ist befugt, den Bank-, Post- und Fernmeldeverkehr überwachen zu lassen, den Einsatz von verdeckten Ermittlern und technischen Überwachungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 179^{bis} ff. StGB ²⁾ anzuordnen und Beschlagnahmen zu verfügen. Voraussetzungen und Verfahren richten sich nach Bundesrecht. Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesrechtes ist der Einzelrichter am Kantonsgericht. Dieser ist auch richterliche Behörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des DNA-Profil-Gesetzes ³⁾.

⁵ ⁴⁾ Der Untersuchungsrichter kann grundbuchliche Verfügungen des Angeschuldigten verbieten, dessen Guthaben sperren und Vermögenswerte be-

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4580; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ SR 311.0

³⁾ SR 363

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

schlagnahmen. Über beschlagnahmte Gegenstände wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

Art. 95a ¹⁾

Massnahmen
gegenüber Dritten

¹ Gegenüber Personen, die nicht als Angeschuldigte am Verfahren beteiligt sind, dürfen Beschlagnahmen, Hausdurchsuchungen, Untersuchungen durch Sachverständige und geringfügige ärztliche Eingriffe, wie Blutentnahme und dergleichen, angeordnet und nötigenfalls zwangsweise durchgesetzt werden, wenn die Untersuchung eines Verbrechens oder Vergehens die Massnahme unerlässlich macht.

² Über Zeugen und Auskunftspersonen dürfen Leumundserhebungen angeordnet werden, wenn Zweifel an ihrer Glaubwürdigkeit bestehen und ihre Aussagen für die Beurteilung von entscheidender Bedeutung sind.

Art. 95b ²⁾

Editionspflicht
von Behörden

Die Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Kantons, der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind verpflichtet, den Organen der Strafrechtspflege uneingeschränkte Akteneinsicht zu gewähren und ihnen Akten herauszugeben, soweit diese für das Strafverfahren benötigt werden. Hat das Strafverfahren ein Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand, so besteht diese Pflicht ohne Rücksicht auf allfällige Geheimhaltungspflichten.

Art. 95c ³⁾

Rückgabe
beschlagnahmter
Gegenstände

¹ Beschlagnahmte Gegenstände, die im Strafverfahren nicht mehr benötigt werden und weder der Einziehung unterliegen noch dem Staat verfallen, werden dem Berechtigten zurückgegeben. Ist dieser nicht bekannt und rechtfertigt es der Wert der Gegenstände, so werden sie öffentlich versteigert.

² Erheben mehrere Personen Anspruch auf einen Gegenstand, trifft der Untersuchungsrichter den Entscheid und setzt jedem abgewiesenen Ansprecher eine Frist zur zivilrechtlichen Klage an. Verstreicht die Frist unbenützt, wird der Gegenstand dem durch die Verfügung bezeichneten Ansprecher ausgehändigt.

Art. 96

Verfügung über
Leichen

Bei verdächtigen Todesfällen kann der Untersuchungsrichter den Aufschub der Bestattung und die Sektion der Leiche anordnen. Die Ausgrabung eines Leichnams darf vom Untersuchungsrichter nur mit Zustimmung des Staatsanwaltes verfügt werden.

¹⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

e) Abschluss der Untersuchung und Anklage ¹⁾**Art. 97** ²⁾

¹ Der Untersuchungsrichter verfügt den Schluss der Untersuchung, sobald die Fortsetzung kein neues Ergebnis verspricht. Schluss der Untersuchung

² Die Schlussverfügung wird dem Angeschuldigten, dem Verteidiger und dem Geschädigten schriftlich zugestellt. Es wird ihnen eine Frist von zehn Tagen angesetzt, innert der sie Anträge auf Ergänzung der Untersuchung stellen können. Der Untersuchungsrichter kann die Frist auf begründetes Gesuch erstrecken.

³ Vom Erlass der Schlussverfügung an dürfen das Akteneinsichtsrecht des Angeschuldigten und des Verteidigers sowie das Recht des Verteidigers auf freie Aussprache mit dem Angeschuldigten nicht mehr beschränkt werden.

⁴ ³⁾Das Einsichtsrecht des Geschädigten kann auf jene Akten beschränkt werden, die für die Geltendmachung von Zivilansprüchen oder für die Beschwerdeführung gegen eine Einstellungsverfügung von Bedeutung sind. Artikel 171 ZPO ⁴⁾ bleibt vorbehalten.

Art. 98 ⁵⁾

¹ Nach Ablauf der Aktenergänzungsfrist und allfälliger Ergänzung der Untersuchung legt der Untersuchungsrichter die Akten dem Staatsanwalt vor. Dieser entscheidet, ob Anklage zu erheben, die Untersuchung einzustellen (Art. 82) oder eine Ergänzung der Untersuchung vorzunehmen ist. ⁶⁾ Anklageerhebung

² Wird Anklage erhoben, so verfasst die Staatsanwaltschaft eine Anklageschrift, welche enthält:

- a) die Personalien und die wesentlichen Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten;
- b) die Darstellung und die rechtliche Qualifikation des Sachverhaltens;
- c) die Bezeichnung der Beweismittel;
- d) die Anträge auf Vorladung von Zeugen und Sachverständigen;

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ BR 320.000

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Vgl. hierzu Art. 15 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

- e) ¹⁾Ausstandsbegehren gegen Richter und;
- f) ²⁾die allfälligen Adhäsionsklagen.

Art. 99 ³⁾

Verfahren bei
Schuldunfähig-
keit des Täters

Hält der Staatsanwalt dafür, dass gegenüber einem schuldunfähigen Täter Massnahmen zu ergreifen sind, so überweist er die Untersuchungsakten mit einem entsprechenden Antrag dem zuständigen Gericht.

B. Das Gerichtsverfahren

- a) Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 100

Vertretung der
Anklage

¹ ⁴⁾Der Staatsanwalt ist befugt, die Anklage vor allen Gerichten zu vertreten. Er kann einen Untersuchungsrichter damit beauftragen.

² ⁵⁾Die Anklage wird mündlich vertreten, wenn die Staatsanwaltschaft oder der Gerichtspräsident es für erforderlich halten.

³ Wird die Anklage nicht mündlich vertreten, so ergänzt die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift durch einen schriftlichen Antrag mit den wesentlichen Erwägungen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 101

¹ Der Präsident ist vom Eingang der Anklageschrift an für das weitere Verfahren zuständig. Prozessleitung

² ¹⁾ Er kann die Untersuchung ergänzen oder damit die Staatsanwaltschaft beauftragen. Er verfügt auch, ob eine verhängte Untersuchungshaft aufgehoben werden soll oder ob der Angeklagte in Sicherheitshaft zu nehmen ist. Statt dessen kann er Ersatzmassnahmen anordnen. Artikel 83a und 83b sind sinngemäss anwendbar.

Art. 101a ²⁾

Die Gerichtssprachen richten sich nach dem kantonalen Sprachengesetz. Gerichtssprachen

Art. 102

¹ Zieht der Angeklagte nicht einen privaten Verteidiger auf eigene Kosten bei, so bestellt ihm der Präsident unter Berücksichtigung berechtigter Wünsche einen amtlichen Verteidiger. Verteidigung

- a) wenn die Anklage vor Gericht mündlich vertreten wird,
- b) ³⁾ wenn die Anklage eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren oder eine Massnahme im Sinne der Artikel 59, 60, 61 und 64 StGB ⁴⁾ beantragt oder
- c) wenn die tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeit des Falles es rechtfertigt.

² ⁵⁾ Als amtliche Verteidiger können nur Anwältinnen oder Anwälte, welche im kantonalen Anwaltsregister eingetragen sind oder Freizügigkeit nach dem BGFA geniessen sowie deren Rechtspraktikantinnen und Rechtspraktikanten bestellt werden. Die freigewählten Verteidiger müssen handlungsfähig sein, in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und einen guten Leumund geniessen.

³ Der amtlich bestellte Verteidiger kann das ihm übertragene Mandat aus wichtigen Gründen ablehnen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Einfügung gemäss Artikel 26, Ziffer 3 Sprachengesetz, BR 492.100; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ SR 311.0

⁵⁾ Fassung gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten

Art. 103 ¹⁾Anträge auf
Aktenergänzung

¹ Der Verteidiger kann innert der ihm vom Präsidenten gesetzten Frist Anträge auf Ergänzung der Untersuchung stellen. Der Präsident entscheidet darüber, ob und wieweit einem solchen Antrag Folge gegeben werden soll.

² Der Präsident hat dem Antrag zu entsprechen, wenn die Beweisergänzung für die weitere Abklärung des Straftatbestandes erheblich erscheint. Er kann die Ergänzung selbst vornehmen oder die Staatsanwaltschaft damit beauftragen. Das Ergebnis ist den Parteien vorzulegen.

³ Lehnt der Präsident den Antrag des Verteidigers ganz oder teilweise ab, so kann dieser an der Hauptverhandlung darauf zurückkommen und einen Gerichtsentscheid verlangen.

Art. 104Ausstands-
einreden

¹ Ausstandseinreden gegen Mitglieder und Ersatzmänner des Gerichts hat der Verteidiger innert der für Aktenergänzungsbegehren gesetzten Frist beim Präsidenten zu erheben.

² Bei Aufgebot des Gerichtes wird der Präsident solche Ausstandsbegehren berücksichtigen, indem er die für die Behandlung der Ausstandseinrede erforderlichen Ersatzrichter miteinberuft.

³ Werden Ausstandsbegehren verspätet oder erst anlässlich der Hauptverhandlung geltend gemacht, so kann das Gericht dem Angeklagten die Kosten für eine notwendig werdende Vertagung überbinden.

Art. 105Anträge auf
Vorladungen von
Zeugen und
Sachverständigen

Innert der ihm vom Präsidenten gesetzten Frist hat der Verteidiger darüber Antrag zu stellen, ob und welche Zeugen und Sachverständigen zur Hauptverhandlung vorgeladen werden sollen. Artikel 103 Absatz 3 dieses Gesetzes findet Anwendung.

Art. 106Vorladung von
Zeugen und
Sachverständigen
von Amtes wegen

¹ Zur Hauptverhandlung werden von Amtes wegen nur jene Zeugen aufgeboden, deren Aussagen für die Beurteilung bestrittener oder noch nicht abgeklärter Tatfragen wesentlich sind.

² Ebenso können Sachverständige zur Hauptverhandlung von Amtes wegen vorgeladen werden.

³ Die Vorladung der Zeugen und Sachverständigen erfolgt in allen Fällen unter Hinweis auf Artikel 292 StGB. Fahrlässiges Ausbleiben kann mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.

⁴ Gegen Zeugen und Sachverständige, die trotz ergangener Vorladung zur Hauptverhandlung nicht erscheinen, kann ein Vorführungsbefehl erlassen

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

werden. Muss ihretwegen die Verhandlung ausgesetzt werden, so können ihnen die dadurch verursachten Kosten überbunden werden.

⁵ Zuständig für Strafen und Verfügungen im Sinne von Absatz 3 und 4 dieses Artikels ist das urteilende Gericht.

b) Hauptverhandlungen

aa) Allgemeine Bestimmungen

Art. 107

¹ Die Hauptverhandlung ist öffentlich.

Öffentlichkeit der
Verhandlung

² ¹⁾ Enthält das Bundesrecht keine Vorschriften, so kann die Öffentlichkeit durch den Gerichtspräsidenten ausgeschlossen werden, wenn eine Gefährdung der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zu befürchten oder der Ausschluss zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte des Angeklagten oder Dritter geboten ist.

³ Die Öffentlichkeit ist stets auszuschliessen, wenn Jugendliche oder Kinder als Zeugen einvernommen werden.

Art. 108 ²⁾

¹ Der Präsident leitet die Verhandlungen. Abgesehen von einer Vertagung im Sinne von Artikel 118 dieses Gesetzes ist die Verhandlung ununterbrochen weiterzuführen. Der Präsident ordnet die nach den Verhältnissen notwendigen Ruhepausen an.

Leitung der
Verhandlung,
Sitzungspolizei

² Der Präsident handhabt die Sitzungspolizei und kann Personen, welche die Verhandlung stören, aus dem Gerichtssaal wegweisen und nötigenfalls entfernen lassen. Er bestimmt im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes und eines geordneten Gerichtsbetriebes, ob und wieweit Ton-, Bild- und Filmaufnahmen von Angeschuldigten und Prozessbeteiligten zuzulassen sind. Während der Verhandlungen im Gerichtssaal sind sie auf jeden Fall verboten.

³ ³⁾ Das Gericht kann Verstösse gegen diese Vorschriften mit einer Ordnungsbusse bis zu 1 000 Franken bestrafen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Ausstand von
Richtern,
Legitimation
vorgeladener
Personen

Art. 109

¹ Der Präsident lässt zu Beginn der Verhandlungen über Ausstandsbegehren nach Anhörung der Parteien entscheiden.

² Sodann stellt der Präsident fest, ob die vorgeladenen Personen vor Gericht erschienen sind. Gegen Ausgebliebene kann ein Vorführungsbefehl ergehen.

Prüfung der
Zuständigkeit

Art. 110²⁾

¹ Das Gericht prüft seine Zuständigkeit von Amtes wegen. Auf Antrag der Parteien fällt es darüber einen Vorentscheid.

² Bei fehlender sachlicher Zuständigkeit ist die Strafsache nur dann einem andern Richter zu überweisen, wenn sie die Zuständigkeit des angerufenen Gerichtes übersteigt. Die Akten sind in diesem Falle an die Staatsanwaltschaft zurückzuleiten.

bb) Durchführung der Verhandlung

Eröffnung der
Verhandlung

Art. 111

¹ Nach Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Personalien der Vorgeladenen und Abklärung der Legitimation und Zuständigkeit des Gerichtes wird die Anklageschrift durch den Anklagevertreter oder, sofern die Anklage nicht mündlich vertreten wird, durch den Aktuar verlesen.

² Die Zeugen treten vor Verlesung der Anklage bis zu ihrer Einvernahme ab. Sie haben sich in der Zwischenzeit jeder Besprechung des Verhandlungsgegenstandes zu enthalten.

Verhör des
Angeklagten

Art. 112

¹ Der Präsident befragt den Angeklagten zur Person und über die strafbare Handlung auf Grund der Untersuchungsakten. Hiebei wird der wesentliche Inhalt der Untersuchungsakten bekanntgegeben.

² Gesteht der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Tatsachen unumwunden ein und besteht über die Glaubwürdigkeit des Geständnisses kein Zweifel oder hat der Angeklagte bereits im Untersuchungsverfahren ein umfassendes Geständnis abgelegt und anerkennt er den in der Anklageschrift umschriebenen Tatbestand, so kann das Gericht mit Zustimmung des Anklagevertreters und des Verteidigers von der weiteren Beweiserhebung absehen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³ Die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger können im Verlaufe des Verhörs durch den Präsidenten jederzeit über bestimmte Tatumstände Ergänzungsfragen beantragen.

Art. 113

¹ Nach dem Verhör des Angeklagten führt der Präsident die Befragung der Zeugen durch. Der Aktuar hat die Zeugenaussagen nach Weisung des Präsidenten zu protokollieren. Die Einvernahme erfolgt einzeln, unter ausdrücklichem Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) und auf das Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 90).

Verhör der Zeugen

² Nach ihrer Einvernahme können die Zeugen mit Zustimmung des Anklagevertreters und der Verteidigung entlassen werden.

³ Die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger können im Verlaufe des Verhörs durch den Präsidenten bestimmte Tatumstände näher abklären lassen.

Art. 114

Die vorgeladenen Sachverständigen können bei den Verhandlungen von Anfang bis zum Ende anwesend sein. Sie werden in der Regel nach Beendigung des Zeugenverhörs unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen falscher Aussage einvernommen.

Verhör der Sachverständigen

Art. 115

Im Verlaufe des Verhörs der Zeugen und Sachverständigen können die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger verlangen, dass der Angeklagte zu den vorliegenden Aussagen befragt wird. Auf Verlangen der gleichen Personen können auch bereits befragte Zeugen und Sachverständige mit dem Angeklagten oder untereinander konfrontiert werden.

Ergänzung des Verhörs, Konfrontation

Art. 116

Soweit Akten im Verlaufe der Verhöre nicht bekanntgegeben oder verlesen worden sind, können die Richter, der Anklagevertreter und der Verteidiger verlangen, dass sie verlesen werden.

Verlesung von Akten

Art. 117¹⁾

¹ Der Anklagevertreter, der Angeklagte und der Verteidiger können bis zum Schluss der Hauptverhandlung Beweisergänzungen oder Augenscheine beantragen.

Anträge auf Ergänzung des Beweismaterials

² Das Gericht entscheidet darüber in freier Würdigung der Verhältnisse.

³ Beweisergänzungen und Augenscheine können vom Gericht auch von Amtes wegen vorgenommen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

Art. 118

Vertagung

¹ Ergibt sich im Laufe der Verhandlungen ein neuer, für den Schuld- oder Entlastungsbeweis wichtiger Umstand, erscheinen zur Abklärung des Tatbestandes weitere Beweiserhebungen erforderlich, so ist die Verhandlung zur Ergänzung der Untersuchung zu vertagen, wenn der in Frage stehende Beweis nicht sofort erhoben werden kann.

² In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn sich aus der Verhandlung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Angeklagte ein weiteres Verbrechen oder Vergehen begangen hat, auf welches das Verfahren ausgedehnt werden muss.

³ Bis zum Schluss der Hauptverhandlung können Anträge auf Vertagung vom Anklagevertreter und vom Verteidiger jederzeit gestellt werden.

⁴ Müssen nach erfolgter Vertagung zur neuen Hauptverhandlung Richter einberufen werden, die an den bisherigen Verhandlungen nicht teilgenommen haben, so ist die Hauptverhandlung vollständig neu durchzuführen. Dies hat auf Verlangen der Verteidigung auch zu geschehen, wenn die vertagte Hauptverhandlung nicht innert Monatsfrist wieder aufgenommen worden ist.

Art. 119 ¹⁾

Vorträge der Parteien

¹ Nach der Beweisverhandlung werden der Anklagevertreter und der Verteidiger zur Begründung ihrer Anträge aufgerufen. Das erste Wort hat der Anklagevertreter.

² Wird die Anklage nicht mündlich vertreten, so verliert der Aktuar die schriftliche Ergänzung der Anklageschrift.

³ Replik und Duplik finden nur auf Verlangen statt. Der Angeklagte hat das letzte Wort.

Art. 120

Protokoll

¹ Über die Verhandlungen führt der Aktuar ein Protokoll. Dieses muss den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im wesentlichen wiedergeben und die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Zwischenentscheide und das Urteilsdispositiv enthalten.

² Kommt es auf die Feststellung eines Vorganges in der Hauptverhandlung oder des Wortlautes einer Aussage oder einer Äusserung an, so verfügt der Präsident die vollständige Aufzeichnung. Die Parteien können verlangen, dass bestimmte Erklärungen und Feststellungen zu Protokoll genommen werden.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

cc) Ausnahmebestimmungen

Art. 121¹⁾

Beantragt der Staatsanwalt Massnahmen gegenüber einem schuldunfähigen Täter und hat dieser keinen privaten Verteidiger beigezogen, so bestellt ihm der Präsident einen amtlichen Verteidiger.

Massnahmen
gegen
Schuldunfähige

Art. 122²⁾

¹ Dem einer Übertretung Angeklagten ist das persönliche Erscheinen zur Hauptverhandlung freigestellt.

Dispensation des
Angeklagten

² ³⁾ Lautet die Anklage auf ein Vergehen oder ein Verbrechen und wird eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Stunden oder eine Verbindung dieser Strafen beantragt, so kann der Angeklagte auf schriftliches Gesuch durch den Gerichtspräsidenten vom persönlichen Erscheinen zur Hauptverhandlung dispensiert werden. Erscheint ein gehörig vorgeladener Angeklagter, ohne dass er dispensiert worden ist, nicht zur Hauptverhandlung, so entscheidet das Gericht, ob der Fall trotzdem beurteilt oder ob der Angeklagte vorgeführt werden soll.

³ Das Gericht urteilt in diesen Fällen auf Grund der Akten und der Parteivorträge, wobei das Urteil nicht als Abwesenheitsurteil gilt.

Art. 123⁴⁾

¹ Erscheint ein Angeklagter, ohne dass die Voraussetzungen von Artikel 122 erfüllt sind, trotz gehöriger Vorladung nicht zur Hauptverhandlung und kann er auch nicht vorgeführt werden, so fällt das Gericht auf Grund der Akten und der Parteivorträge ein Abwesenheitsurteil.

Verfahren gegen
Abwesende

² Der Beurteilte kann innert sechzig Tagen, seit er von dem gegen ihn ausgefallenen Urteil Kenntnis erhalten hat und in der Lage ist, sich zu stellen, beim urteilenden Gericht die Aufhebung des Abwesenheitsurteils und die Durchführung des ordentlichen Gerichtsverfahrens verlangen.

³ Sind die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, so setzt der Präsident eine neue Gerichtsverhandlung an. Er kann die Durchführung des ordent-

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

lichen Verfahrens von einer angemessenen Vorschussleistung für die bisher ergangenen Verfahrenskosten abhängig machen, wenn der Gesuchsteller der Vorladung zur ersten Hauptverhandlung schuldhaft keine Folge geleistet hat.

⁴ Leistet der Angeklagte der Vorladung zur neuen Hauptverhandlung unentschuldig keine Folge, so wird das Wiederaufnahmegesuch als erledigt abgeschrieben.

⁵ Mit der Berufung gegen ein Abwesenheitsurteil kann der Beurteilte lediglich die Durchführung des Abwesenheitsverfahrens anfechten.

c) Urteilsfindung

Art. 124

Geheime
Beratung

Nach Abschluss der Parteivorträge geht das Gericht zur geheimen Urteilsberatung über. Diese soll nicht unterbrochen werden (Art. 108).

Art. 125

Feststellung des
Straftatbestandes

¹ Das Gericht entscheidet vorerst mit einfacher Mehrheit, ob der Angeklagte der in Frage stehenden strafbaren Handlung schuldig sei.

² Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht nach freier, in der Hauptverhandlung gewonnener Überzeugung.

³ ¹⁾ Wer als Angeklagter vor Gericht gestellt ist, muss entweder verurteilt oder freigesprochen werden. Vorbehalten bleibt die Vertagung gemäss Artikel 118 sowie die Einstellung des Verfahrens, wenn sich die Verurteilung aus prozessrechtlichen Gründen als unzulässig erweist oder die Voraussetzungen gemäss Artikel 52, 53 oder 54 StGB ²⁾ erfüllt sind.

⁴ Das Gericht ist an die rechtliche Beurteilung des Tatbestandes, welcher der Anklage zugrunde liegt, nicht gebunden. Eine Beurteilung des Angeklagten auf Grund schärferer Strafbestimmungen als der in der Anklage angerufenen darf jedoch nur erfolgen, wenn der Angeklagte vorher darauf hingewiesen worden ist und Gelegenheit hatte, sich dazu auszusprechen. Zu diesem Zwecke ist die Beratung nötigenfalls zu unterbrechen und die Hauptverhandlung wieder aufzunehmen. Auf Antrag ist die Verhandlung auf kurze Zeit auszusetzen, wenn das zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Verteidigung nötig erscheint.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 311.0

Art. 126

¹ Erklärt das Gericht den Angeklagten schuldig, folgt die Beratung über die Strafzumessung. Strafzumessung

² Das Gericht hat das Strafmass innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach sorgfältiger Würdigung des Falles und unter Berücksichtigung der Milderungs- und Schärfungsgründe zu bestimmen.

³ Die einfache Mehrheit der Richter entscheidet.

Art. 127¹⁾

^{1 2)} Das Urteil wird den Verfahrensbeteiligten in öffentlicher Sitzung im Dispositiv und unter Mitteilung der wesentlichen Erwägungen mündlich eröffnet. Von dieser Regel darf nur in Ausnahmefällen nach Anhörung der Verfahrensbeteiligten auf Grund eines Gerichtsbeschlusses abgewichen werden. Das Urteil ist in jedem Fall innert 48 Stunden seit Urteilsfällung oder mündlicher Eröffnung im Dispositiv schriftlich mitzuteilen. Urteilsöffnung

² Der Präsident entscheidet nach der mündlichen Urteilsöffnung darüber, ob der Verurteilte auf freien Fuss gestellt werden kann oder ob er in Sicherheitshaft zu nehmen ist.

Art. 128³⁾

¹ Das schriftlich auszufertigende Urteil hat zu enthalten: Inhalt des Urteils

- a) Ort und Zeit der Hauptverhandlung, die Bezeichnung der Gerichtsbehörde, der mitwirkenden Gerichtspersonen und gegebenenfalls des Anklagevertreters und des Verteidigers;
- b) die Personalien des Angeklagten mit dem Hinweis auf dessen Anwesenheit, Dispensierung oder Beurteilung im Abwesenheitsverfahren, das Datum der Anklageverfügung und die darin aufgeführten Delikte;
- c) den wesentlichen Sachverhalt, die Stellungnahme des Angeklagten vor Gericht, die Anträge der Parteien und die Entscheidungsgründe;
- d) ⁴⁾ den Urteilsspruch (Schuld- und Straf- beziehungsweise Freispruch, gegebenenfalls Massnahmen, Entscheid über allfällige Zivilansprüche, Zuteilung der Verfahrens- und Vollzugskosten, Rechtsmittelbelehrung und Mitteilung);

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

- e) den Gerichtsstempel sowie die Unterschriften des Präsidenten und des Aktuars;
- f) die Angabe, ob und wann das Urteil mündlich eröffnet worden ist;
- g) das Datum der schriftlichen Urteilsmitteilung.

² ¹⁾Die Bezirksgerichte und ihre Ausschüsse können ein Urteil unter Darstellung des Sachverhaltes ohne die Entscheidungsgründe erlassen, wenn der Angeklagte den ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Sachverhalt eingestanden hat und im Sinne der eingeklagten Tatbestände entschieden wird. Angeklagter, Staatsanwalt oder Adhäsionskläger können innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung ein vollständig begründetes Urteil verlangen, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Frist vorschreibt. Wird innert dieser Frist keine schriftliche Begründung verlangt, erwächst das Urteil in Rechtskraft.

³ Im Verfahren gegen Abwesende (Art. 123) ist stets ein vollständig begründetes Urteil zu erlassen.

⁴ Verlangt ausschliesslich der Adhäsionskläger eine vollständige Begründung, so kann sich diese auf die mit seinen Ansprüchen im Zusammenhang stehenden Erwägungen beschränken.

Art. 128a ²⁾

Mitteilung und
Rechtskraft des
Urteils

¹ Das schriftliche Urteil wird den Parteien innert Monatsfrist seit der Urteilsfällung zugestellt. Wurde der Verurteilte nach der Urteilsfällung in Sicherheitshaft genommen, so ist den Parteien und der Vollzugsbehörde innert 48 Stunden ein schriftliches Urteilsdispositiv zuzustellen.

² ³⁾Die Rechtsmittelfristen laufen erst von der Zustellung des schriftlichen Urteils an. Ein Begehren um schriftliche Begründung gemäss Artikel 128 Absatz 2 hemmt die Rechtskraft und die Rechtsmittelfrist läuft erst von der Zustellung des begründeten Urteils an.

³ Wird gegen ein Urteil kein Rechtsmittel ergriffen oder ist dieses abgewiesen worden, so ist das Urteil rechtskräftig und zu vollziehen. In diesen Fällen ist für die Rechtskraft der Zeitpunkt der schriftlichen Urteilszustellung massgebend.

⁴ Auf Verlangen bescheinigt der Gerichtspräsident die Rechtskraft des Urteils und den Zeitpunkt ihres Eintrittes.

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Art. 1, Ziff. 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

²⁾ Eingefügt durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

C. Adhäsionsklage

Art. 129

¹ Dem durch eine strafbare Handlung Geschädigten wird nach Schluss der Untersuchung Gelegenheit gegeben, in die Akten Einsicht zu nehmen und innert zehn Tagen Beweisanträge zu stellen. ¹⁾ Für die Beschaffung des beantragten Beweismaterials hat der Geschädigte auf Verlangen Kostenvorschüsse zu leisten. ²⁾

Stellung des Geschädigten im Untersuchungsverfahren

² Hält der Untersuchungsrichter die Anträge als zu weitgehend und mit den Zwecken der Strafuntersuchung nicht vereinbar, sind sie insbesondere nach seiner Auffassung für den normalen Gang der Untersuchung hindernd oder verzögernd, so ist er berechtigt, die Anträge abzulehnen. Eine entsprechende Verfügung ist dem Geschädigten schriftlich mitzuteilen.

³ Vom Angeschuldigten gegen zugelassene Anträge namhaft gemachte Entlastungsbeweise werden in gleicher Weise behandelt. Eine Vertröstung ist vom Angeschuldigten nicht zu leisten.

Art. 130 ³⁾

¹ Der Geschädigte kann seine zivilrechtliche Forderung gegenüber dem Angeschuldigten beim Strafgericht adhäsionsweise geltend machen.

Adhäsionsklage

² Die Adhäsionsklage ist während des Untersuchungsverfahrens, spätestens jedoch bis zum zwanzigsten Tag nach Eingang der Verfügung betreffend den Schluss der Untersuchung, durch schriftlich formuliertes Begehren bei der Staatsanwaltschaft einzureichen, die sie dem zuständigen Gericht übermittelt.

³ Zivilforderungen bis zum Betrag von 2000 Franken können vom Geschädigten im Untersuchungsverfahren zu Händen des Gerichtes als Adhäsionsklage zu Protokoll gegeben werden.

⁴ Mit der Formulierung des Anspruchs, welche den Leitschein gemäss Zivilprozessordnung ersetzt, tritt die Streitanhängigkeit im Sinne der Zivilprozessordnung ein. ⁴⁾

Art. 131

¹ Der Präsident gibt dem Angeklagten vor der Hauptverhandlung von der Adhäsionsklage Kenntnis und setzt ihm eine Frist, innert welcher er hiezu Stellung nehmen und Aktenergänzung beantragen kann.

Behandlung der Adhäsionsklage

¹⁾ Satz 2 aufgehoben gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten

²⁾ Vgl. dazu Art. 9 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Art. 64 ff. ZPO, BR 320.000

² Der Präsident entscheidet darüber, ob und wieweit einem solchen Antrag Folge gegeben werden soll.

³ Wird die Aktenergänzung vom Präsidenten abgelehnt, kann der Angeklagte bei der Hauptverhandlung seinen Antrag wieder aufnehmen. Erkennt das Gericht, dass die beantragte Aktenergänzung unerlässlich sei, oder kommt es zum Schluss, dass die Strafakten für die abschliessende Beurteilung des Zivilpunktes nicht ausreichen, wird die Adhäsionsklage an den ordentlichen Richter verwiesen. Hält dagegen das Gericht die Akten für die Beurteilung des Zivilpunktes als ausreichend, so entscheidet es auch über die Zivilforderung ohne Rücksicht auf den Streitwert.

⁴ Der Adhäsionskläger hat in der Hauptverhandlung mit Bezug auf den Zivilpunkt die gleichen Rechte wie die übrigen Parteien (Art. 112, 113, 115, 119). Er erhält das Wort zur Begründung der Adhäsionsklage unmittelbar nach dem Anklagevertreter. Hierbei hat er sich auf die Begründung der Zivilforderung zu beschränken.

⁵ Bei der Urteilsberatung behandelt das Gericht die Adhäsionsklage nach Erledigung des Strafpunktes.

⁶ Bei Freispruch wird der Adhäsionskläger stets auf den Zivilweg verwiesen.

Art. 132

Rückzug der
Adhäsionsklage

Die Adhäsionsklage kann ohne Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch jederzeit ab Recht genommen werden.

Art. 133

Weiterzug der
Adhäsionsklage

¹ ¹⁾Entscheide der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse über Adhäsionsklagen können durch Berufung (Art. 141-146) an die Berufungsinstanz weitergezogen werden, die darüber ohne Parteivortritt entscheidet.

² ²⁾Wird ein Urteil im Strafpunkt angefochten, so ist dem Zivilkläger Gelegenheit zu einer schriftlichen Vernehmlassung zu geben. Er ist auch zur Anschlussberufung berechtigt. Findet eine mündliche Berufungsverhandlung statt (Art. 144 Abs. 1), so stehen ihm die gleichen Rechte wie im erstinstanzlichen Verfahren zu.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

D. Die Rechtsmittel

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 134

¹ Jede Behörde, die ein Urteil oder eine Verfügung in einer Strafsache trifft, welche durch ein ordentliches Rechtsmittel anfechtbar ist, hat in ihrem schriftlichen Entscheid die Mitteilung aufzunehmen, bei welcher Instanz und innert welcher Frist das Rechtsmittel eingelegt werden kann. Rechtsmittel-
belehrung

² In den durch Berufung anfechtbaren Entscheiden ist ausdrücklich auf den notwendigen Inhalt der Berufungsschrift (Art. 142) hinzuweisen.

Art. 135¹⁾

Die bei einer unzuständigen Behörde eingereichten Rechtsmittel sind von Amtes wegen an die zuständige Instanz weiterzuleiten. Aus einer unrichtigen Rechtsmittelbelehrung dürfen dem Betroffenen keine Nachteile erwachsen. Mängel

Art. 136²⁾

b) Die Beschwerde

Art. 137³⁾

Gegen Amtshandlungen, Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung der im Untersuchungsverfahren tätigen Organe kann beim Staatsanwalt wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Beschwerde
gegen Unter-
suchungsorgane

Art. 138⁴⁾

Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Staatsanwaltes, gegen von ihm vorgängig genehmigte Amtshandlungen von Untersuchungsorganen sowie wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung in hängigen Verfahren kann wegen Rechtswidrigkeit oder Unangemessenheit beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden, soweit der Weiterzug nicht Beschwerde
gegen den
Staatsanwalt

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Aufgehoben durch Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

durch besondere Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Art. 139 ¹⁾

Legitimation und
Verfahren

¹ Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an seiner Aufhebung oder Änderung geltend macht. Insbesondere kann sich der Geschädigte gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen (Art. 81 und 82) beschweren.

² Die Beschwerde ist innert zwanzig Tagen, seit der Betroffene vom angefochtenen Entscheid Kenntnis erhalten hat, schriftlich einzureichen.

³ ²⁾ Im übrigen richtet sich das Verfahren, der Kostenvorschuss und die unentgeltliche Rechtspflege nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Verwaltungsbeschwerde. Für die Kostentragung gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes (Art. 154–161).

Art. 140 ³⁾

c) Die Berufung

Art. 141 ⁴⁾

Zulässigkeit

¹ ⁵⁾ Gegen Urteile und Beschlüsse der Bezirksgerichte und ihrer Ausschüsse sowie gegen Verfügungen der Bezirksgerichts- und Kreispräsidenten können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

² ⁶⁾ Gegen Untersuchungshandlungen, prozessleitende Verfügungen und Strafmandate ist die Berufung ausgeschlossen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3313, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, BR 310.000; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 515

⁴⁾ Fassung und Einfügung von Absatz 4 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁶⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³ ¹⁾Gegen Entscheide der Regierung, der kantonalen Departemente und anderer kantonalen Instanzen auf dem Gebiete des Straf-, Nebenstraf- und Verwaltungsstrafrechtes können der Verurteilte, das Opfer und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen, wenn nach übergeordnetem Recht eine letztinstanzliche Beurteilung durch ein kantonales Gericht erforderlich ist.

⁴ Zur Berufung gegen Entscheide über Verfahrenskosten, Entschädigungsansprüche oder Einziehung ist jeder unmittelbar Betroffene berechtigt.

Art. 142 ²⁾

¹ ³⁾Die Berufung ist innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Eröffnung des Entscheides beim Kantonsgericht in dreifacher Ausfertigung, unter Beilage des angefochtenen Entscheides, einzureichen. Sie ist zu begründen und hat darzutun, welche Mängel des erstinstanzlichen Entscheides oder Gerichtsverfahrens gerügt werden und ob das ganze Urteil oder lediglich Teile davon angefochten werden. Berufungsschrift

² ⁴⁾Genügt eine fristgerecht eingereichte Berufung diesen Anforderungen nicht, so setzt der Vorsitzende eine kurze Frist zur Behebung des Mangels mit der Androhung, dass sonst auf die Berufung nicht eingetreten werde.

³ Durch die rechtzeitig eingereichte Berufung wird die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides gehemmt.

Art. 143 ⁵⁾

¹ ⁶⁾Offensichtlich verspätete oder unzulässige Berufungen schreibt der Vorsitzende ohne weiteres Verfahren ab. Schriftenwechsel

² In den übrigen Fällen wird die Berufungsschrift der Gerichtsbehörde, die den angefochtenen Entscheid getroffen hat, und dem Staatsanwalt beziehungsweise dem Verurteilten oder Freigesprochenen zur Vernehmlassung zugestellt.

³ Der Staatsanwalt und der Verurteilte können innert zehn Tagen seit Zustellung der Berufungsschrift die Anschlussberufung erklären. Mit ihr können auch Teile des vorinstanzlichen Urteils, die nicht Gegenstand der Berufung bilden, angefochten werden. Sie unterliegt den gleichen Anfor-

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4581; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

derungen wie die Berufung und wird dem Berufungskläger und der Vorinstanz zur Stellungnahme unterbreitet.

⁴ Umfasst der angefochtene Entscheid einen Adhäsionsanspruch, so findet Artikel 133 Absatz 2 Anwendung.

Art. 144

Verfahren

¹ ¹⁾ Der Vorsitzende führt von Amtes wegen oder auf Antrag eine mündliche Berufungsverhandlung durch, wenn die persönliche Befragung des Angeklagten für die Beurteilung der Streitsache wesentlich ist.

² ²⁾ Auf die Berufungsverhandlung finden unter Vorbehalt der nachfolgenden abweichenden Bestimmungen die Vorschriften dieses Gesetzes über das Gerichtsverfahren (Art. 100 ff.) sinngemäss Anwendung.

³ ³⁾ Findet keine mündliche Berufungsverhandlung statt, so trifft das Kantonsgericht seinen Entscheid ohne Parteivortritt auf Grund der Akten.

Art. 145

Besondere
Verfahrens-
vorschriften

¹ ⁴⁾ Die Berufung oder die Anschlussberufung kann bis zum Schluss der Berufungsverhandlung (Art. 144 Abs. 1 und 2) beziehungsweise bis zur Behandlung der Berufung durch die Berufungsinstanz (Art. 144 Abs. 3) zurückgezogen werden. Die Anschlussberufung fällt dahin, wenn die Berufung zurückgezogen oder unzulässig erklärt wird.

² ⁵⁾ Stellt der Verurteilte oder der Adhäsionskläger neue Beweisanträge, die schon im erstinstanzlichen Verfahren hätten vorgebracht werden können, so sind ihm in der Regel die sich daraus ergebenden Mehrkosten aufzuerlegen.

³ ⁶⁾ Die Berufungsinstanz kann in allen Fällen, auf Antrag oder von Amtes wegen, das Beweisverfahren ergänzen oder wiederholen. Sie kann nötigenfalls auch die Verhandlung vertagen, um die Untersuchung durch die

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Staatsanwaltschaft beziehungsweise den Bezirksgerichtspräsidenten ergänzen lassen.

⁴ ... ¹⁾

Art. 146 ²⁾

¹ Die Berufungsinanz überprüft das erstinstanzliche Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei; doch darf sie die im angefochtenen Urteil ausgesprochenen Strafen und Massnahmen nicht verschärfen, wenn nur zugunsten des Verurteilten Berufung eingelegt worden ist. Entscheid

² Das angefochtene Urteil wird von der Berufungsinanz bestätigt, abgeändert oder aufgehoben. Wenn keine mündliche Berufungsverhandlung stattfindet (Art. 144 Abs. 3) und die Aktenlage ein neues Urteil nicht gestattet, wird der Fall zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen. Diese hat ihrem neuen Entscheid die rechtlichen Erwägungen der Berufungsinanz zu Grunde zu legen.

³ Wenn Gesetzesverletzungen zu beseitigen sind oder die Rechtsgleichheit es verlangt, kann die Berufungsinanz das angefochtene Urteil auch mit Bezug auf Mitbeurteilte, die nicht Berufung eingereicht haben, abändern; doch dürfen die im erstinstanzlichen Urteil ausgesprochenen Strafen oder Massnahmen nicht verschärft werden.

d) Die Wiederaufnahme des Verfahrens (Revision)

Art. 147

¹ Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftigen Entscheid abgeschlossenen Strafverfahrens kann verlangt werden auf Grund neuer, erheblicher Tatsachen oder Beweismittel, die dem Richter zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt waren. Voraussetzungen

² Die Wiederaufnahme zugunsten eines Verurteilten ist jederzeit, auch nach dessen Tode, zulässig.

³ Zuungunsten eines Verurteilten oder Freigesprochenen kann das Verfahren lediglich bei Verbrechen oder Vergehen wieder aufgenommen werden und nur, solange die Strafverfolgung nicht verjährt ist.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 148

Legitimation

Die Wiederaufnahme kann vom Verurteilten, vom Staatsanwalt und nach dem Tode des Verurteilten von den gesetzlichen Erben verlangt werden.

Art. 149¹⁾

Gesuch

Das Wiederaufnahmegesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich das Gesuch stützt, der Behörde einzureichen, die den angefochtenen Strafentscheid in letzter Instanz gefällt hat.

Art. 150²⁾

Zulassung

¹ Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Wiederaufnahmegesuche weist der Präsident ohne Aktenergänzung ab.

² In den übrigen Fällen überweist er die Akten dem Staatsanwalt zur Vernehmung, soweit dieser nicht selbst die Wiederaufnahme beantragt hat. Gleichzeitig ordnet er die Erhebung der erforderlichen Beweise an.

³ Auf Grund der derart ergänzten Akten entscheidet das Gericht über die Wiederaufnahme des Verfahrens. Bei Zulassung der Wiederaufnahme kann das Gericht die vorläufige Einstellung des Strafvollzuges anordnen.

⁴ Gegen Entscheide über die Wiederaufnahme sind die ordentlichen Rechtsmittel gegeben.

Art. 151

Neubeurteilung

¹ Wird dem Wiederaufnahmegesuch entsprochen, so ist ein neues Gerichtsverfahren vor dem zuständigen Gericht durchzuführen. Diesem kann nötigenfalls eine Ergänzung der Untersuchung vorangehen.

² Ist der Verurteilte gestorben, so kann das Gericht das neue Urteil ohne Hauptverhandlung auf Grund der Akten des früheren Verfahrens und der neu produzierten Beweismittel fällen.

³ Bis zur gänzlichen oder teilweisen Aufhebung durch einen neuen Richterspruch bleibt das bisherige Urteil in Rechtskraft.

Art. 152

Teilnehmer

Das Wiederaufnahmeverfahren erstreckt sich von Amtes wegen auf alle Teilnehmer an der strafbaren Handlung, die Gegenstand des wiederaufgenommenen Verfahrens gebildet hat.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

Art. 153

¹ ¹⁾ Wird der Verurteilte im neuen Verfahren freigesprochen oder erheblich milder bestraft, so ist ihm eine angemessene Entschädigung zu Lasten des Kantons, der Bezirks- oder Kreiskasse zuzusprechen. Das Urteil ist auf sein Verlangen in geeigneter Weise im Auszug zu veröffentlichen. Entschädigung

² Ist der Verurteilte gestorben, so haben die Personen, die durch die Verurteilung zu Schaden gekommen sind, einen entsprechenden Entschädigungsanspruch.

*E. Die Verfahrenskosten***Art. 154**

¹ ²⁾ Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Untersuchungs- und den Gerichtskosten. Ausgenommen sind die Reisespesen der Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren, die zu Lasten des Kantons gehen. Zusammensetzung der Kosten

² Die Regierung setzt in einem besonderen Tarif die Entschädigung für die im Strafverfahren mitwirkenden Gerichtspersonen, Untersuchungsorgane, Zeugen, Sachverständigen und amtlichen Verteidiger fest und regelt das Rechnungswesen. ³⁾

³ ⁴⁾ Bei Verzicht auf ein schriftliches begründetes Urteil (Art. 128) werden die Gerichtsgebühr beziehungsweise die -kosten angemessen reduziert.

Art. 155

¹ ⁵⁾ Die Verfahrenskosten der in die Zuständigkeit des Kantonsgerichtes fallenden Straffälle, die Untersuchungskosten der von der Staatsanwaltschaft geführten Untersuchungen sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung übernimmt vorschussweise der Kanton. Vorläufige Kostenübernahme

1) Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

2) Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

3) RV über die Gebühren, und die Entschädigung der im Strafverfahren mitwirkenden Personen und das Rechnungswesen vom 16. Dezember 1974, BR 350.230

4) Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

5) Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

^{2 1)} Die Bezirke übernehmen vorschussweise die Kosten des Gerichtsverfahrens für die von den Bezirksgerichten und Bezirksgerichtsaus-schüssen beurteilten Straffälle, die Verfahrenskosten für die in die Zuständigkeit der Kreispräsidenten fallenden Straffälle tragen vorschussweise die Kreise.

^{3 2)} Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Leistung von Kostenvorschüssen (Art. 123, 129, 167, 168).

^{4 3)} Die bei der Untersuchung mitwirkenden andern Ämter und Untersuchungsorgane beziehen ihre Entschädigung durch das urteilende Gericht oder das die Untersuchung abschliessende Amt.

^{5 4)} Kosten, welche nicht einem am Verfahren Beteiligten überbunden werden oder nicht erhältlich sind, trägt entsprechend der Vorschusspflicht der Kanton, die Bezirks- oder Kreiskasse.

Art. 156 ⁵⁾

Kostentragung bei Ablehnung oder Einstellung der Untersuchung

^{1 6)} Bei Ablehnung oder Einstellung der Untersuchung können die Kosten dem Angeschuldigten ganz oder teilweise überbunden werden, wenn er durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Benehmen das Verfahren verschuldet oder dessen Durchführung erschwert hat.

² Wer Kosten lediglich zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche oder durch vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben verursacht hat, kann zu deren Tragung verpflichtet werden.

³ Wurde dem Angeschuldigten ein amtlicher Verteidiger bestellt, so wird dieser aus der Staatskasse entschädigt. Die Kosten der Verteidigung können dem Angeschuldigten oder Dritten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

Art. 157 ⁷⁾

Kostentragung bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens

Bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens kann das Gericht dem Angeklagten beziehungsweise Angeschuldigten die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbinden, wenn er durch sein rechtswidriges und schuld-

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

haftes Verhalten begründeten Anlass zur Durchführung der Untersuchung und des Gerichtsverfahrens gegeben hat.

Art. 158

¹ Dem Verurteilten werden die Verfahrenskosten im Urteil ganz oder teilweise überbunden, bei mehreren Beteiligten gegebenenfalls unter Solidarhaftung.

Kostentragung
bei Verurteilung

² Ist die Untersuchung hinsichtlich eines Teils der untersuchten Tatbestände eingestellt worden oder wird der Angeklagte vom Gericht nur wegen eines Teils der eingeklagten Tatbestände verurteilt, werden ihm die aufgelaufenen Verfahrenskosten in der Regel nur teilweise überbunden.

³ ¹⁾ Die Kosten der Untersuchungshaft werden den Vollzugskosten gleichgestellt.

Art. 159 ²⁾

¹ Stirbt der Angeschuldigte oder Angeklagte, so haftet für die Verfahrenskosten, soweit diese dem Verstorbenen hätten überbunden werden können, sein Nachlass.

Besondere Fälle

² Hat ein Angeschuldigter oder Angeklagter die Tat als Organ, Geschäftsführer oder Beauftragter einer Einzelfirma, einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft begangen, so kann diese für die dem Angeschuldigten oder Angeklagten überbundenen Verfahrenskosten ganz oder teilweise solidarisch haftbar erklärt werden.

- a) wenn die verantwortlichen Organe von der strafbaren Tätigkeit Kenntnis hatten oder bei genügender Aufmerksamkeit haben konnten;
- b) wenn eine Kostenüberbindung aus anderen Gründen als billig und zumutbar erscheint, insbesondere wenn das Strafverfahren der Einzelfirma, der juristischen Person oder der Personengesellschaft die Abklärung zivilrechtlicher Ansprüche erleichtert hat.

Art. 160 ³⁾

¹ Wer ohne Erfolg ein Rechtsmittel eingelegt hat oder dieses zurückzieht, trägt in der Regel die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

Kosten im
Rechtsmittel-
verfahren

² Die Rechtsmittelinstanz kann aus Billigkeitsgründen die Kosten ganz oder teilweise auf die Staatskasse nehmen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³ ¹⁾ Wird eine Rechtsmitteleingabe gutgeheissen, so entscheidet das Gericht über die Kostenverteilung zwischen dem Obsiegenden, dem Staat, der ersten Instanz und dem Unterliegenden.

⁴ ²⁾ Die Rechtsmittelinstanz kann dem Obsiegenden eine aussergerichtliche Entschädigung zulasten des Unterliegenden, der Vorinstanz oder des Staates zusprechen.

Art. 161 ³⁾

Entschädigungs-
pflicht des Staates

¹ ⁴⁾ Wird der Angeschuldigte freigesprochen, wird das gegen ihn geführte Verfahren eingestellt oder erweist sich eine ihm gegenüber durchgeführte Zwangsmassnahme als ungerechtfertigt, so ist ihm auf sein Begehren eine durch den Staat auszurichtende Entschädigung (Schadenersatz, Genugtuung) für Nachteile zuzusprechen, die er durch Untersuchungsmassnahmen erlitten hat. Die Entschädigung kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn er durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten die Untersuchung veranlasst oder erschwert hat.

² Über Entschädigungsbegehren entscheidet jene Instanz, bei der das Verfahren zuletzt anhängig war.

³ Der Staat kann auf Drittpersonen Rückgriff nehmen, die den Entschädigungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Für den Rückgriff auf die im Strafverfahren als öffentliche Organe mitwirkenden Personen finden die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten Anwendung. ⁵⁾

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Siehe Verantwortlichkeitsgesetz, BR 170.050

3. BESONDERE VERFAHREN

A. *Das Verfahren bei Vergehen gegen die Ehre und unlauterem Wettbewerb*¹⁾

Art. 162²⁾

Bei Vergehen gegen die Ehre (Art. 173–177 StGB³⁾) und unlauterem Wettbewerb (Art. 23 ff. des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb⁴⁾) richtet sich das Verfahren, mit Ausnahme der Ehrverletzung gegenüber Amtspersonen (Art. 169), nach den Vorschriften dieses Abschnittes. Soweit dieser Abschnitt keine besondere Regelung enthält, finden die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren entsprechende Anwendung. Geltungsbereich

Art. 163⁵⁾

¹⁾ Der Strafantrag ist dem Kreisamt in Form einer schriftlichen Klage, in welcher die wesentlichen Beweismittel namhaft gemacht werden, einzureichen. Klage

²⁾ ⁶⁾Mit der Klage ist eine Vertröstung von 500 Franken zu leisten. Die Vertröstungspflicht entfällt bei Verfahren gemäss Artikel 169.

³⁾ Ist der Täter unbekannt, so ordnet der Kreispräsident ein polizeiliches Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Täters oder des presserechtlich Verantwortlichen an.

⁴⁾ Zivilrechtliche Ansprüche sind mit einem schriftlich formulierten Rechtsbegehren, das an die Stelle des Leitscheins tritt, geltend zu machen. Mit der Klageeinreichung tritt die Streitanhängigkeit im Sinne der Zivilprozessordnung ein. ⁷⁾

Art. 164

¹⁾ Ist die Klage vorschriftsgemäss eingereicht und steht der Täter fest, so setzt der Kreispräsident eine Sühneverhandlung an, zu welcher die Par- Aussöhnungs-
versuch

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ SR 311.0

⁴⁾ SR 241

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ Vgl. dazu Art. 64 ff. ZPO, BR 320.000

teien in der Regel persönlich zu erscheinen haben. Über den Verlauf der Sühneverhandlung ist Protokoll zu führen.

² Bleibt der Kläger ohne triftigen Grund der Sühneverhandlung fern, so wird das Verfahren eingestellt.

Art. 165

Untersuchung

¹ Gelingt die Aussöhnung nicht, so setzt der Kreispräsident dem Kläger eine Frist an, innerhalb welcher er seine Klage ergänzen kann. Dem Angeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, zur Klage schriftlich Stellung zu nehmen.

² Der Kreispräsident erhebt die von den Parteien beantragten Beweise, soweit sie für die Beurteilung des Falles von Bedeutung erscheinen, und ergänzt sie von Amtes wegen durch die zur Abklärung des Tatbestandes und der Person des Angeschuldigten erforderlichen weiteren Erhebungen.

³ ¹⁾Nach Abschluss der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob Anklage zu erheben oder die Untersuchung einzustellen ist. Die Anklageverfügung enthält den Straftatbestand, der dem Angeklagten vorgeworfen wird, und ist schriftlich mitzuteilen. Damit wird das Gerichtsverfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss eingeleitet.

Art. 166

Entlastungs-
beweis

¹ Der Entlastungsbeweis gemäss Artikel 173 StGB ist vom Angeschuldigten gegebenenfalls in der Vernehmlassung zur Strafklage zu beantragen. Dem Kläger wird Gelegenheit gegeben, hiegegen begründete Einrede gemäss Artikel 173 Ziffer 3 StGB vorzubringen.

² ²⁾Ist die Zulassung zum Entlastungsbeweis umstritten, so urteilt der Bezirksgerichtsausschuss hierüber in einem besonderen Verfahren auf Grund der schriftlichen Parteieingaben.

³ In der Hauptverhandlung können neue Beweismittel zur Führung des Entlastungsbeweises nur zugelassen werden, wenn es unmöglich war, sie im Untersuchungsverfahren beizubringen.

Art. 167

Besondere
Verfahrens-
vorschriften

¹ ³⁾Es wird weder ein Anklagevertreter noch ein amtlicher Verteidiger bestellt. ⁴⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Satz 2 aufgehoben gemäss Art. 20 Anwaltsgesetz, BR 310.100; am 1. Juli 2006 in Kraft getreten

² ¹⁾Eine anhängige Klage kann bis zum Urteil jederzeit zurückgezogen werden. In diesem Falle ist der Kläger verpflichtet, die allfällig ergangenen gerichtlichen und aussergerichtlichen Kosten vollständig zu vergüten. Den Betrag der letztern bestimmt im Streitfalle jener Richter, bei dem das Verfahren zuletzt hängig war.

³ ²⁾Zieht der Angeschuldigte seine Behauptung erst nach Einreichung der Strafklage als unwahr oder ungerechtfertigt zurück, können ihm die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.

⁴ ³⁾Der jeweils zuständige Richter kann von den Parteien in jedem Stadium des Verfahrens angemessene Kostenvorschüsse verlangen und dafür Frist ansetzen mit der Anordnung, dass bei deren unbenützttem Ablauf die Klage oder die Anträge des Angeschuldigten abgeschrieben werden. Für Unbemittelte finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die unentgeltliche Rechtspflege Anwendung.⁴⁾

⁵ ⁵⁾Der unterliegenden Partei werden die Kosten des Verfahrens und eine Prozessentschädigung an die Gegenpartei auferlegt. Von dieser Regel darf nur abgewichen werden, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

Art. 168

¹ ⁶⁾Zur Berufung sind die Parteien berechtigt. Die Berufung ist auch Rechtsmittel gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses über die Zulassung zum Entlastungsbeweis (Art. 173 Ziff. 2 und 3 StGB⁷⁾ sowie gegen Einstellungsverfügungen des Bezirksgerichtspräsidenten gegeben. Der Vorsitzende der Berufungsinstanz kann von den Parteien angemessene Kostenvorschüsse verlangen; Artikel 167 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

² ⁸⁾Ein Parteienvortritt findet nicht statt. Reicht nur der Beklagte Berufung ein, so kann die im erstinstanzlichen Urteil ausgefallte Strafe nicht verschärft werden.

³ ⁹⁾Gegen Untersuchungshandlungen, gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen sowie gegen Kostendekrete des Kreispräsidenten kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 138 und 139).

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Art. 42 ff. ZPO, BR 320.000

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁷⁾ SR 311.0

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten

Ehrverletzung
gegenüber
Amtspersonen

Art. 169 ¹⁾

Wird ein Behördemitglied oder ein Beamter mit Bezug auf seine Amtstätigkeit in seiner Ehre verletzt, so finden unter Vorbehalt der nachfolgenden besonderen Bestimmungen die Vorschriften über das ordentliche Verfahren (Art. 66 bis 161) Anwendung:

1. Der Strafantrag im Sinne von Artikel 163 Absatz 1 StPO ist bei der Staatsanwaltschaft einzureichen.
2. Nach Eingang des Strafantrages führt der Untersuchungsrichter einen Aussöhnungsversuch durch.
3. Ist der Aussöhnungsversuch gescheitert, so setzt der Untersuchungsrichter dem Angeschuldigten eine Frist an, innert welcher er den Entlastungsbeweis gemäss Artikel 173 Ziffer 2 StGB beantragen kann. Dem Strafantragsteller wird Gelegenheit geboten, dagegen begründete Einreden gemäss Artikel 173 Ziffer 3 StGB vorzubringen.
4. Ist die Zulassung zum Entlastungsbeweis umstritten, so unterbreitet der Untersuchungsrichter diese Frage dem zuständigen Gericht zum Entscheid.
5. Dem Strafantragsteller kommen an der Hauptverhandlung und im Berufungsverfahren Parteirechte zu.

B. Das Strafmandatsverfahren

Art. 170 ²⁾

Verfahren bei
Übertretungen

Bei Übertretungstatbeständen, deren Beurteilung nicht in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt, stellt der Kreispräsident den Sachverhalt fest. Der Angeschuldigte hat das Recht zu einer schriftlichen Stellungnahme.

Art. 171

Ablehnung oder
Einstellung der
Untersuchung

^{1 3)}Tritt der Kreispräsident bei Übertretungstatbeständen auf eine Strafanzeige oder einen Strafantrag nicht ein oder stellt er die Untersuchung ein, so teilt er die gemäss Artikel 81 oder 82 zu treffende Verfügung dem Angeschuldigten, dem Geschädigten und dem Staatsanwalt mit. Der Staatsanwalt kann den Entscheid des Kreispräsidenten innert zehn Tagen aufheben und Weisungen für die Aufnahme beziehungsweise Fortsetzung der Untersuchung erteilen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

^{2 1)}Nach durchgeführter Ergänzung der Untersuchung entscheidet der Kreispräsident, ob er den Fall einstellen oder ein Strafmandat erlassen oder den Fall mit einer Anklageverfügung dem Bezirksgerichtsausschuss zur Beurteilung überweisen will.

Art. 172

^{1 2)}In den Fällen gemäss Artikel 49 Absatz 1 litera a überweist die Staatsanwaltschaft den Fall mit einem entsprechenden Antrag dem Kreisamt, sobald sie den Tatbestand für hinreichend abgeklärt erachtet. Verfahren bei Vergehen und Verbrechen

^{2 3)}Hält der Kreispräsident den Tatbestand nicht für hinreichend abgeklärt oder die Voraussetzungen zum Erlass eines Strafmandates aus anderen Gründen nicht für erfüllt, weist er die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück. Ist diese mit der Rückweisung nicht einverstanden, kann sie die Akten innert zehn Tagen dem Kantonsgericht zum Entscheid vorlegen.

Art. 173

^{1 4)}Liegt ein Antrag der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 172 vor und verlangt der Kreispräsident nicht die Durchführung des ordentlichen Verfahrens oder erachtet er bei Übertretungen die Schuld als erwiesen, erlässt er ein Strafmandat. Strafmandat

²Für den Inhalt des Strafmandates gilt sinngemäss Artikel 128 mit folgenden Abweichungen:

1. ⁵⁾Schadenersatzansprüche, die vom Angeschuldigten nicht anerkannt werden, sind auf den Zivilweg zu verweisen. Vorbehalten bleiben Artikel 23 des Bundesgesetzes über die Jagd ⁶⁾ und Artikel 52 des kantonalen Jagdgesetzes ⁷⁾.
2. ⁸⁾An die Stelle der Rechtsmittelbelehrung tritt der Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4582; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁶⁾ SR 922.0

⁷⁾ BR 740.000

⁸⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

Art. 174 ¹⁾

Einsprache

Der Angeschuldigte und der Staatsanwalt können innert zehn Tagen seit Zustellung des Strafmandates schriftlich beim Kreispräsidenten Einsprache erheben. Diese bedarf keiner Begründung.

Art. 175Verfahren bei
Einsprache

^{1 2)} Wird fristgerecht Einsprache erhoben, so überweist der Kreispräsident bei Übertretungen die Sache dem Bezirksgerichtspräsidenten. Dieser oder ein Bezirksrichter führt die Untersuchung nach den Vorschriften über das ordentliche Verfahren und erhebt nach deren Abschluss Anklage oder stellt das Verfahren ein. Die Anklageverfügung enthält den Straftatbestand, der dem Angeklagten vorgeworfen wird, und ist schriftlich mitzuteilen. Damit wird das Gerichtsverfahren vor dem Bezirksgerichtsausschuss eingeleitet.

^{2 3)} Bei Verbrechen und Vergehen überweist der Kreispräsident die Akten der Staatsanwaltschaft zur Durchführung des ordentlichen Verfahrens.

^{3 4)} Eine erhobene Einsprache kann bis zum Schluss der Hauptverhandlung zurückgezogen werden. Sie fällt dahin, wenn der Einsprecher einer Vorladung unentschuldig keine Folge leistet. In diesem Falle können die durch die Einsprache verursachten Kosten dem Einsprecher überbunden werden.

Art. 176

Rechtskraft

^{1 5)} Wird keine Einsprache erhoben, wird diese zurückgezogen oder fällt sie dahin, so erwächst das Strafmandat in Rechtskraft und ist gleich einem strafgerichtlichen Urteil vollziehbar.

^{2 6)} Der Kreispräsident beziehungsweise der Bezirksgerichtspräsident bestätigt der Staatsanwaltschaft die Rechtskraft des Strafmandates.

Art. 176a ⁷⁾

Beschwerde

Gegen Untersuchungshandlungen und gegen Ablehnungs- und Einstellungsverfügungen des Kreispräsidenten und des Bezirksgerichtspräsidenten kann beim Kantonsgericht Beschwerde geführt werden (Art. 138 und 139).

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁷⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

C. Das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden

Art. 177

¹ Die sachliche und örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den Grundsätzen der Artikel 50 bis 54 dieses Gesetzes. Allgemeine Grundsätze

² ¹⁾ Die Verfahrensvorschriften über den Ausstand (Art. 40 ff. GOG ²⁾), über die Verkehrspolizei (Art. 65b) und über das Zeugenverhör (Art. 89 und 90) sowie die Bestimmungen über die Verfahrenskosten (Art. 154 bis 161) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 178 ³⁾

¹ ⁴⁾ Das Verfahren vor Verwaltungsbehörden richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz. Verfahren

² Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist gewahrt, wenn der Angeschuldigte vor Ausfüllung einer Busse Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Vernehmlassung erhält oder wenn dem Gebüssten das Recht zur Einsprache eingeräumt ist. Auf Verlangen ist dem Bussfälligen Akteneinsicht zu gewähren.

³ Die Strafverfügung muss die genaue Bezeichnung der strafbaren Handlung und der anwendbaren Strafbestimmungen sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

⁴ Die Regierung bezeichnet die zur Erhebung von Ordnungsbussen im Strassenverkehr nach Bundesrecht zuständigen Polizeiorgane. Sie kann diese ermächtigen, auch bei anderen Übertretungen, deren Beurteilung in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt, Bussen gegen Quittung auf der Stelle zu erheben, wenn der Betroffene damit einverstanden ist. Andernfalls beurteilt die zuständige Amtsstelle den Fall im ordentlichen Verfahren. ⁵⁾

Art. 179 ⁶⁾

¹ Für alle Strafverfügungen, welche in die Spruchkompetenz einer kantonalen Amtsstelle fallen, findet das Strafmandatsverfahren gemäss Artikel 170 ff. sinngemäss Anwendung. Der Grosse Rat regelt die Zuständigkeit zum Erlass der Strafmandate. ⁷⁾ Strafmandatsverfahren der kantonalen Verwaltung

¹⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

²⁾ BR 173.000

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁵⁾ Siehe RV über die Erhebung von Ordnungsbussen auf der Stelle, BR 350.100

⁶⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995, siehe FN zu Art. 141

⁷⁾ Siehe GrV über das Verwaltungsstrafverfahren, BR 350.490

² Alle Einsprachen gegen Strafmandate einer kantonalen Amtsstelle behandelt das vorgesetzte Departement.

³ Der Entscheid über die Überweisung einer Strafsache an die Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 50 Absatz 2 dieses Gesetzes obliegt dem zuständigen Departementsvorsteher.

Art. 180 ¹⁾

Rechtsmittel

¹ ²⁾Gegen Strafverfügungen und Einspracheentscheide der Departemente können der Betroffene und der Staatsanwalt beim Kantonsgericht Berufung gemäss Artikel 141 ff. einlegen.

² ³⁾Letzinstanzliche Strafverfügungen und Einspracheentscheide von Gemeinden, von anderen Körperschaften und von selbständigen Anstalten des kantonalen öffentlichen Rechtes können mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden. Dieses überprüft den Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht frei.

³ Die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten auch für die von Verwaltungsbehörden beurteilten strafbaren Handlungen.

4. STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG

A. *Vollzug der Urteile* ⁴⁾

Art. 181 ⁵⁾

Art. 182 ⁶⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995, siehe FN zu Art. 141

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Art. 183 ¹⁾

Art. 183a ²⁾

Art. 184 ³⁾

Art. 185 ⁴⁾

Art. 186 ⁵⁾

Art. 187 ⁶⁾

B. Vollzugskosten

Art. 188 ⁷⁾

Art. 189 ⁸⁾

C. Nachträgliche Verfügungen

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

³⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁷⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁸⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

Art. 190 ¹⁾

Art. 191 ²⁾

Art. 192 ³⁾

Art. 193 ⁴⁾

D. Begnadigung

Art. 194 ⁵⁾

Begnadigungs-
behörden

¹ ⁶⁾Der Grosse Rat ist zuständig für die Begnadigung im Sinne von Artikel 381 StGB ⁷⁾, wenn der Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist. In den übrigen Fällen steht das Begnadigungsrecht der Regierung zu.

² Die Regierung ist auch Begnadigungsbehörde bei Verurteilung auf Grund des kantonalen Rechtes.

³ ⁸⁾Der Entscheid über die Begnadigung ist endgültig.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁷⁾ SR 311.0

⁸⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3314, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Art. 195

Alle Begnadigungsgesuche sind schriftlich an die Regierung zu richten. Diese prüft sie, wobei sie nötigenfalls die Vernehmung des urteilenden Gerichts und der mit dem Strafvollzug betrauten Organe einholt. Die in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallenden Gesuche leitet sie mit ihrem Bericht und Antrag an diesen weiter.

Verfahren

Art. 196

¹ Der Gnadenakt ist dem Begnadigten, dem verurteilenden Gericht, der Staatsanwaltschaft und dem kantonalen Strafregisterführer schriftlich zu eröffnen.

Mitteilung und
Kosten

² Die Kosten des Begnadigungsverfahrens können dem Gesuchsteller ganz oder teilweise überbunden werden.

III. Jugendstrafrechtspflege

1. ALLGEMEINES

Art. 197

Die Jugendstrafrechtspflege wird ausgeübt von:

Organisation

- a) ...¹⁾
- b) dem Jugendanwalt²⁾;
- c)³⁾ den Bezirksgerichtsausschüssen als Jugendgerichte;
- d)⁴⁾ dem Kantonsgericht.

Art. 198⁵⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Vgl. dazu Art. 10 RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁴⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁵⁾ Aufgehoben durch Art. 43 Gerichtsverfassungsgesetz, BR 310.000; bisheriger Wortlaut siehe AGS 1974, 531

Art. 199

Zuständigkeit

¹ ... ¹⁾² ²⁾ Der Jugendanwalt ist zuständig:

- a) zur Beurteilung der von Jugendlichen begangenen strafbaren Handlungen, wenn ein Verweis (Art. 22 JStG) ³⁾, eine persönliche Leistung (Art. 23 JStG), eine Busse (Art. 24 JStG), ein Freiheitsentzug bis zu drei Monaten (Art. 25 JStG) oder eine Verbindung dieser Strafen (Art. 33 JStG) angemessen erscheint;
- b) für die Anordnung der Aufsicht (Art. 12 JStG), der persönlichen Betreuung (Art. 13 JStG) und der ambulanten Behandlung (Art. 14 JStG);
- c) für die Strafbefreiung (Art. 21 JStG), für die vorläufige Einstellung des Verfahrens zum Zwecke der Mediation, für die Einsetzung eines Mediators oder für die Einstellung des Verfahrens nach erfolgreich durchgeführter Mediation (Art. 8 und Art. 21 Abs. 3 JStG).

³ ⁴⁾ Soweit die Beurteilung von Jugendlichen gemäss dem Jugendstrafgesetz nicht nach Absatz 2 dem Jugendanwalt obliegt, fällt sie in die Zuständigkeit des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht.

⁴ ⁵⁾ Das Kantonsgericht beurteilt Berufungen gegen Entscheide des Jugendanwaltes und der Bezirksgerichtsausschüsse als Jugendgerichte.

Art. 199a ⁶⁾

Verfahren bei Mediation

¹ Stellt der Jugendanwalt in Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 JStG das Verfahren vorläufig zum Zwecke der Mediation ein oder unterbricht das zuständige Jugendgericht in Anwendung von Artikel 21 Absatz 3 JStG das

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 311.1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

⁶⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Verfahren vorläufig zum Zwecke der Mediation, wird eine dafür geeignete Organisation oder Person durch den Jugendanwalt bzw. durch den Jugendgerichtspräsidenten beauftragt, ein Mediationsverfahren durchzuführen. Der Auftrag erfolgt schriftlich unter Ansetzung einer Frist, die in Ausnahmefällen verlängert werden kann.

² Das Verfahren wird definitiv eingestellt, wenn auf dem Weg der Mediation eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Geschädigten und dem Jugendlichen zustande gekommen ist. In der Einstellung ist über die Kostentragung des Mediationsverfahrens zu befinden. Der Jugendliche kann zu einer angemessenen Kostentragung verpflichtet werden.

³ Führt das Mediationsverfahren nicht innert der gesetzten Frist zu einer Vereinbarung, nimmt das Strafverfahren seinen Fortgang. In diesem ist auch über die Kosten des gescheiterten Mediationsverfahrens zu bestimmen.

Art. 200¹⁾

¹ Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach dem Alter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung, Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 2 JStG²⁾.

Überschreitung der Altersgrenzen

² ...

³ ...

2. VERFAHREN

A. *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 201

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen über das Jugendstrafverfahren keine Regelung vorsehen, finden die Vorschriften über das ordentliche Strafverfahren sinngemäss Anwendung.

Anwendbares Recht

¹⁾ Fassung und Aufhebung der Absätze 2 und 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ SR 311.1

Trennung des
Verfahrens

Art. 202 ¹⁾

Das Verfahren gegen Jugendliche ist vom Strafverfahren gegen Erwachsene getrennt zu führen.

Gesetzliche
Vertreter

Art. 203 ²⁾

Die gesetzlichen Vertreter sind über die Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen Jugendliche sowie über die im Laufe des Verfahrens getroffenen besonderen Verfügungen zu unterrichten. Ausnahmsweise kann die Orientierung hinausgeschoben werden, bis der Stand der Untersuchung sie zulässt.

Vorsorgliche
Anordnung von
Schutz-
massnahmen und
Untersuchungs-
haft

Art. 204 ³⁾

¹ Die Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen ist nur ausnahmsweise und nur dann zulässig, wenn der Zweck der Untersuchungshaft nicht durch eine vorsorgliche Anordnung einer Schutzmassnahme (Art. 5 JStG) ⁴⁾ erreicht werden kann.

² Die Untersuchungshaft (Art. 6 JStG) wird vom Haftrichter auf Antrag des Jugendanwaltes angeordnet. Die Bestimmungen über die Untersuchungshaft gemäss Artikel 83 ff. dieses Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

³ Zuständig für die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen ist der Jugendanwalt.

Mitwirkung der
Sozialdienste

Art. 205 ⁵⁾

Die Organe der Jugendstrafrechtspflege können die Sozialdienste des Kantons und der Gemeinden zur Mitwirkung bei der Untersuchung und zur Beratung beiziehen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ Fassung und Einfügung von Absatz 3 gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁴⁾ SR 311.1

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

Art. 206¹⁾

Die in Artikel 90 Absatz 1 dieses Gesetzes genannten Personen können vom Zeugnisverweigerungsrecht keinen Gebrauch machen, soweit die persönlichen Verhältnisse von Jugendlichen abzuklären sind. Vorbehalten bleibt Artikel 90 Absätze 2 und 3. Zeugnisverweigerungsrecht

Art. 207

¹ ²⁾Verhandlungen und Urteileröffnungen im Strafverfahren gegen Jugendliche sind unter Vorbehalt von Artikel 39 Absatz 2 JStG ³⁾ nicht öffentlich. Ausschluss der Öffentlichkeit

² Ein Verhandlungsbericht in der Presse wird gegebenenfalls vom Jugendanwalt oder Jugendgericht selbst erstattet. Die Veröffentlichung von Namen ist zu unterlassen.

Art. 208⁴⁾

Das Verfahren gegen Jugendliche ist mit möglichster Beschleunigung durchzuführen. Beschleunigung

Art. 209⁵⁾

¹ Haben die Eltern oder Erziehungsberechtigten ihre Aufsichtspflicht offensichtlich vernachlässigt, so können ihnen im Strafentscheid die Verfahrenskosten ganz oder teilweise überbunden werden. Verfahrenskosten

² Die Betroffenen können die Kostenaufgabe mit Berufung (Art. 221) weiterziehen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

³⁾ SR 311.1

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

*B. Verfahren gegen Kinder***Art. 210 bis Art. 214** ¹⁾*C. Verfahren gegen Jugendliche***Art. 215** ²⁾

Zuständigkeit

¹ Die Untersuchung aller strafbaren Handlungen von Jugendlichen, ausgenommen jene nach Artikel 50, obliegt dem Jugendanwalt.² Strafanzeigen gegen Jugendliche sind in der Regel dem Jugendanwalt einzureichen.**Art. 216** ³⁾

Untersuchung

¹ Die Untersuchung ist in sinngemässer Anwendung der Vorschriften über das ordentliche Verfahren zu führen. Dabei sind besonders die persönlichen Verhältnisse der Jugendlichen im Hinblick auf die in Betracht fallenden Massnahmen und Strafen abzuklären. Bei den Eltern, Schulbehörden und Lehrern sind Erhebungen zu machen, wenn nötig sind Gutachten medizinischer und pädagogischer Sachverständiger einzuholen. Der Jugendanwalt kann im Interesse des Jugendlichen dessen Recht auf Mitwirkung bei der Untersuchung und auf Akteneinsicht beschränken.² ... ⁴⁾³ ⁵⁾Gegen Untersuchungshandlungen und die vorsorgliche Anordnung von Schutzmassnahmen kann im Sinne der Artikel 137 bis 140 Beschwerde geführt werden.

¹⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

²⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

Art. 216a¹⁾

Der Angeschuldigte und seine gesetzlichen Vertreter sind in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über das ordentliche Verfahren (Art. 73a–76c und Art. 102) und von Artikel 40 JStG²⁾ berechtigt, eine geeignete Person als privaten Verteidiger beizuziehen oder die Bestellung einer solchen als amtlichen Verteidiger zu verlangen.

Verteidigung

Art. 217³⁾

¹ Hält der Jugendanwalt nach Abschluss der Untersuchung die Voraussetzungen zur Beurteilung des Falles in eigener Zuständigkeit (Art. 199 Abs. 2) für gegeben, so fällt er einen begründeten Entscheid. Stellt er das Verfahren definitiv ein, so ist die Einstellungsverfügung durch den Staatsanwalt zu genehmigen.

Beurteilung durch den Jugendanwalt

² Er eröffnet in der Regel seinen Entscheid mündlich dem Verurteilten und anschliessend schriftlich den gesetzlichen Vertretern und dem Staatsanwalt. Bei Jugendlichen unter 15 Jahren kann der Jugendanwalt die mündliche Eröffnung des Entscheides ausnahmsweise einer geeigneten Person übertragen.

Art. 218⁴⁾

¹ In allen übrigen Fällen übermittelt der Jugendanwalt nach Abschluss der Untersuchung die Akten mit seinem Antrag dem Staatsanwalt. Dieser entscheidet, ob der Fall an den zuständigen Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht zur Beurteilung zu überweisen oder ob die Untersuchung einzustellen ist.

Überweisung

² ⁵⁾ Auf Grund der Überweisungsverfügung des Staatsanwalts stellt der Jugendanwalt seine Anträge beim Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht. Den gesetzlichen Vertretern und einem allfälligen Verteidiger sind diese vor der Behandlung durch das Gericht zur Kenntnis zu bringen.

¹⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

²⁾ SR 311.1

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

Art. 219

Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht

¹ ¹⁾Zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichtsausschuss als Jugendgericht wird der Jugendliche persönlich vorgeladen und nötigenfalls vorgeführt.

² ²⁾Der Jugendanwalt hat seine Anträge mündlich vor Gericht zu vertreten oder schriftlich zu begründen. Die gesetzlichen Vertreter können in jedem Falle selbst an der Hauptverhandlung teilnehmen.

³ ³⁾Der Jugendliche kann bei der Abklärung der persönlichen Verhältnisse und während der Parteivorträge von der Verhandlung ausgeschlossen werden.

⁴ ⁴⁾Im übrigen sind die Bestimmungen der Artikel 108 ff. über die Hauptverhandlung sinngemäss anwendbar.

⁵ ⁵⁾Adhäsionsklagen werden nur mitbeurteilt, wenn die Forderung durch die gesetzlichen Vertreter anerkannt ist.

Art. 220 ⁶⁾

Entscheid

Der Entscheid ist dem Jugendlichen im Dispositiv unter Mitteilung der wesentlichen Erwägungen mündlich zu eröffnen. Die schriftliche Ausfertigung des begründeten Entscheides ist dem Beurteilten, seinen gesetzlichen Vertretern, dem Verteidiger, dem Jugendanwalt und dem Staatsanwalt innert Monatsfrist zuzustellen.

Art. 221

Rechtsmittel

¹ ⁷⁾Gegen Entscheide des Bezirksgerichtsausschusses als Jugendgericht können der Beurteilte, seine gesetzlichen Vertreter, der Verteidiger und der Jugendanwalt innert zwanzig Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Kantonsgericht Berufung einlegen.

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 12. März 2000, siehe FN zu Art. 7a

²⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

³⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁴⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

⁵⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁶⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁷⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006, KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

² ¹⁾Entscheide des Jugendanwaltes können auch vom Staatsanwalt weitergezogen werden.

³ ²⁾Der Vorsitzende der zuständigen Kammer kann eine mündliche Beru-
fungsverhandlung ansetzen.

Art. 222

¹ Die Kosten des Untersuchungsverfahrens trägt der Kanton. Er über-
nimmt auch vorschussweise die Kosten des Gerichtsverfahrens, für die im Verfahrenskosten
übrigen, unter Vorbehalt von Artikel 209, die Bestimmungen der Artikel
157 ff. dieses Gesetzes sinngemäss gelten.

² ³⁾Verfügt der Jugendliche über ein regelmässiges Erwerbseinkommen
oder über Vermögen, kann er zu einem angemessenen Beitrag an die Kos-
ten des Untersuchungsverfahrens verpflichtet werden.

3. VOLLZUG

Art. 223 ⁴⁾

Art. 224 ⁵⁾

Art. 225 ⁶⁾

Art. 226 ⁷⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Fassung gemäss Anhang zum Gerichtsorganisationsgesetz Ziffer 8, AGS 2006,
KA 4583; am 1. Januar 2008 in Kraft getreten.

³⁾ Einfügung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623;
GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt
abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft
gesetzt

⁴⁾ Aufgehoben gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623;
GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt
abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft
gesetzt

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am
1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁶⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am
1. Januar 2010 in Kraft getreten.

⁷⁾ Aufgehoben gemäss Artikel 49 Ziffer 2 Justizvollzugsgesetz;; BR 350.500; am
1. Januar 2010 in Kraft getreten.

IV. Schlussbestimmungen**Art. 227**¹⁾Ausführungs-
vorschriften

¹⁾ Der Grosse Rat erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Ausführungsvorschriften, soweit nicht das Gesetz oder ein grossräthlicher Erlass die Regierung dazu ermächtigt.

²⁾ Die Regierung stellt insbesondere Vorschriften über die Organisation und die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft,²⁾ das Strafregister³⁾ und die Mitteilung von Urteilen⁴⁾ auf.

Art. 228⁵⁾**Art. 229**Aufhebung von
Erlassen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. das Gesetz über Behandlung und Bestrafung der bei ordnungswidrigen Einkäufen in Gemeinderechte mitwirkenden Unterhändler vom 10. Juli 1828;⁶⁾
2. das Gesetz über Forum und Prozedur in Defraudationsfällen vom 18. Juli 1837;⁷⁾
3. das Gesetz betreffend die Beurteilung von Übertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze vom 19. Oktober 1850;⁸⁾
4. das Gesetz über Strafkompetenzen in Forstsachen vom 22. Juni 1861;⁹⁾
5. das Gesetz betreffend Revision von Strafurteilen vom 8. November 1891;¹⁰⁾

¹⁾ Fassung gemäss Volksbeschluss vom 7. April 1974, siehe FN zum Ingress

²⁾ Siehe RV über die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft, BR 350.050

³⁾ Siehe RV über das Strafregister, die Strafkontrolle und die Leumundszeugnisse, BR 350.140

⁴⁾ Siehe RV über die schriftliche Mitteilung von Strafentscheiden, BR 350.250

⁵⁾ Aufgehoben gemäss Gesetz über die Anpassung von Beitrittsbeschlüssen und -bestimmungen zu Konkordaten und Vereinbarungen an die Kantonsverfassung vom 18. Juni 2005; AGS 2005, KA 2052 und KA 3268; am 1. November 2005 in Kraft getreten

⁶⁾ Im aRB nicht enthalten; siehe «Amtliche Gesetzes-Sammlung für den Eidgenössischen Stand Graubünden», 5. Heft 1829, 110

⁷⁾ Im aRB nicht enthalten; siehe AGS EB 1,57

⁸⁾ Wortlaut siehe Art. 175 Ziff. 1 des aufgehobenen EG zum StGB, aRB 471

⁹⁾ aRB 490

¹⁰⁾ aRB 496

6. das Gesetz über die öffentlich-rechtlichen Folgen des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vom 14. Oktober 1894/16. November 1920;¹⁾
7. das Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und das Strafverfahren im Kanton Graubünden vom 2. März 1941;²⁾
8. die grossrätliche Verordnung über den Gerichtsstand für Zivil- und Strafklagen betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, die Erfindungspatente, die gewerblichen Muster und Modelle und den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken vom 22. November 1924.³⁾

Art. 230

¹ Verweisen geltende Erlasse auf das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch oder enthalten sie Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften, welche mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

Anpassung des
bisherigen Rechts

^{2 4)}Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Steuergesetz für den Kanton Graubünden⁵⁾

Art. 182a Abs. 1:

¹ Wer zum Zwecke der Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 174 bis 176 gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden wie Geschäftsbücher, Bilanzen, Erfolgsrechnungen, Lohnausweise oder andere Bescheinigungen Dritter zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 183 Abs. 1

¹ Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern zu seinem oder eines andern Nutzen verwendet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

¹⁾ aRB 415

²⁾ aRB 425

³⁾ aRB 573

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁵⁾ BR 720.000

2. Gerichtsverfassungsgesetz¹⁾**Art. 43 Abs. 3:**

³⁾Die von den Gerichtsbehörden ausgesprochenen Geldstrafen und Bussen fallen in die Kasse des in erster Instanz zuständigen Gerichts.

Art. 231²⁾**Art. 232**

Dieses Gesetz findet auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Strafverfahren wie folgt Anwendung:

1. ³⁾Die im Untersuchungsstadium befindlichen Fälle werden nach neuem Recht weiter behandelt.
2. ⁴⁾Die bei den Gerichten und den Schulbehörden anhängigen Fälle, mit Einschluss der hängigen Rechtsmittelverfahren, werden in der betreffenden Instanz nach bisherigem Recht zu Ende geführt.
3. Für die nach Inkrafttreten des Gesetzes getroffenen Urteile und Verfügungen gelten in jedem Fall die neuen Rechtsmittelbestimmungen.

Art. 233

Die Regierung setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest.⁵⁾

Übergangs-
bestimmungen

Inkrafttreten

¹⁾ BR 310.000

²⁾ Aufhebung gemäss Volksbeschluss vom 25. Juni 1995; siehe FN zu Art. 141

³⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁴⁾ Fassung gemäss GRB vom 24. April 2006; B vom 10. Januar 2006, 1623; GRP 2005/2006, 1105; die Referendumsfrist ist am 9. August 2006 unbenutzt abgelaufen; Mit RB vom 12. Dezember 2006 auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt

⁵⁾ Gesetz vom 8. Juni 1958 von der Regierung am 20. Juni 1958 auf den 1. Januar 1959 in Kraft gesetzt; Teilrevision vom 7. April 1974 von der Regierung am 24. Juni 1974 wie folgt in Kraft gesetzt: Art. 141–146 (Berufung) auf den 1. Juli 1974, übrige Artikel auf den 1. Januar 1975